



Kulturausschuss

10. Sitzung (öffentlich)

4. Mai 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

16:05 Uhr bis 18:10 Uhr

Vorsitz: Dr. Fritz Behrens (SPD)

Protokoll: Rainer Klemann, Dr. Hildegard Müller (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 15/474

Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss hört hierzu die in der Tabelle auf der folgenden Seite
aufgeführten Sachverständigen an:

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW: Städtetag Nordrhein-Westfalen Landkreistag Nordrhein-Westfalen Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	Claus Hamacher	15/178,15/517 15/177 15/176	5, 25
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)	Guido Kohlenbach	15/518	6
Landschaftsverband Rheinland (LVR)	Michael Thessel	–/–	8, 28
Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. (vbnw)	Dr. Rolf Thiele	15/519	8, 31
	Dr. Renate Vogt		32
	Harald Pilzer		33
Deutscher Bibliotheksverband e. V. (dbv)	Dr. Frank Simon-Ritz	15/531	10
ver.di-Landesbezirk NRW Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung	Beatrix Klein	15/510	11, 29
	Annette Kustos		36
Berufsverband Information Bibliothek e.V. (BIB)	Gerald Schleiwies	15/525	12
Arbeitsgemeinschaft für Bildung (AfB) in der SPD Leipzig	Hassan Soilihi Mzé	15/526	13
Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen Kommissariat der Bischöfe in NW Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung	Rolf Krebs	15/513	13, 29

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Büchereifachstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen	Dörte Melzer	15/530	16, 34
Borromäusverein e. V.	Rolf Pitsch	15/529	17
Landesarbeitsgemeinschaft Schulbibliotheken in Nordrhein-Westfalen e. V.	Julia Rittel	15/524	18, 29

Weitere Stellungnahme:

Organisation/Verband	Stellungnahme
Büchereizentrale Schleswig-Holstein	15/527

* * *

Vorsitzender Dr. Fritz Behrens: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 10. Sitzung des Kulturausschusses und begrüße insbesondere unsere Gäste, die Sachverständigen sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer. Es freut mich, dass Sie so zahlreich erschienen sind. Offenbar besteht also großes Interesse an unserem Beratungsgegenstand, den ich hiermit aufrufe:

Gesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 15/474

Dazu wollen wir heute die öffentliche Anhörung durchführen.

Ich danke allen Sachverständigen dafür, dass sie uns vorab ihre Stellungnahmen in schriftlicher Form haben zukommen lassen. Sie sind hier sehr rechtzeitig eingegangen ist, sodass wir alle Gelegenheit hatten, uns einzulesen und mit den schriftlichen Ausführungen zu beschäftigen. Daher können wir uns in der heutigen Sitzung im Kern auch darauf beschränken, mit den Expertinnen und Experten die anstehenden Fragen zu diskutieren und zu erörtern.

Sehr geehrte Sachverständige, trotzdem bekommen Sie zunächst noch kurz Gelegenheit, im Zusammenhang den wesentlichen Kern oder möglicherweise auch Ergänzungen zu Ihren Stellungnahmen vorzutragen. Dazu haben wir ein Tableau erarbeitet. Unter einzelnen Verbänden, etwa den kommunalen Spitzenverbänden, wurde auch abgestimmt, wer jeweils vorträgt, sodass es keine Wiederholungen geben wird. Ich hoffe, dass wir diese Anhörung gegen 18 Uhr beenden können, weil viele von uns noch Anschlusstermine haben. Das soll uns aber nicht daran hindern, dass wir uns ausführlich mit den notwendigen Fragen beschäftigen und auch entsprechend diskutieren können.

Wenn es zum Verfahren keine Nachfragen oder Anmerkungen gibt, beginnen wir damit, dass wir in der im Tableau vorgesehenen Reihenfolge zunächst in einem geschlossenen Block kurze Einführungsstatements hören. Daran sollten sich nach meiner Vorstellung zwei Diskussionsrunden anschließen, und zwar zunächst zum Allgemeinen und dann zu besonderen Fragen, Änderungsvorschlägen und ähnlichen Dingen. – Dagegen sehe ich keine Einwände. Dann bitte ich die Sachverständigen um ihre einführenden Statements.

Claus Hamacher (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf mich für die Einladung und für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf bedanken. Das tue ich auch im Namen des Städtetages und des Landkreistages, die wir vom Städte- und Gemeindebund heute mit vertreten. – Eine Vorbemerkung ist mir wichtig. Es gibt, wie man den schriftlichen Stellungnahmen entnehmen kann, unterschiedliche Bewertungen der Sinnhaftigkeit eines solchen Gesetzes, aber wohl absoluten Konsens in der Wertschätzung der Bibliotheken und ihrer Arbeit. Der in der

Problemdarstellung des Gesetzentwurfs getroffenen Feststellung, dass Bibliotheken „eine unentbehrliche Einrichtung der kulturellen Bildung“ sind, können wir uns auch vorbehaltlos anschließen.

Gestatten Sie mir zur grundsätzlichen Einschätzung des Gesetzentwurfs noch eine sehr generelle Vorbemerkung. Aus unserer Sicht ist die Gesellschaft insgesamt überreglementiert. Die verzweifelten Bemühungen um einen Bürokratie- und Standardabbau sprechen hier eine deutliche Sprache. Gerade deswegen muss es erlaubt sein, den Gesetzgeber daran zu erinnern, nicht ohne Not ständig neue Regelungen zu schaffen. Dies gilt umso mehr, wenn Lebensbereiche betroffen sind, die zum Bereich der kommunalen Selbstverwaltung gehören, also gerade von der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung wahrgenommen und geregelt werden sollen.

Mit genau so einem Sachverhalt haben wir es hier zu tun. Daher fragen wir uns: Warum meint das Land, an dieser Stelle tätig werden zu müssen? Und weshalb findet das bei den Fachverbänden so viel Beifall? Fehlt es an der Zugänglichkeit der Bibliotheken? Werden Nutzergruppen ausgeschlossen? Wird man der Aufgabe der Leseförderung oder der Vermittlung von Medienkompetenz nicht gerecht? Wird sie vernachlässigt? Werden unbezahlbare Nutzungsentgelte verlangt?

Alles das ist nicht der Grund. Der wahre Grund findet sich in verschiedenen Stellungnahmen. Es sind die Einsparungen bei den Öffentlichen Bibliotheken, in denen sich die Krise der kommunalen Haushalte widerspiegelt.

Diese Sorge kann ich bestens nachvollziehen. Den gewünschten Lösungsweg allerdings, die Schaffung neuer gesetzlicher Schutzräume, halten wir für falsch. Die finanzielle Situation der Kommunen wird sich dadurch nicht grundsätzlich ändern. Außerdem stellt sich die Frage, mit welchem Recht man dann zum Beispiel den Musikschulen oder dem Sport eigene gesetzliche Regelungen vorenthalten will.

Das ist der grundsätzliche Unterschied zwischen unserer Einschätzung und der Darstellung in den anderen Stellungnahmen, die ich gelesen habe. Wir denken, dass der Weg vielmehr sein muss, Standards und Verpflichtungen in anderen Bereichen abzubauen und so die Stellung der Bibliotheken im politischen Wettbewerb zu verbessern. – So viel als Begründung der Kritik an der grundsätzlichen Idee eines Bibliotheksgesetzes.

Ich könnte jetzt noch auf die Regelungen im Einzelnen eingehen, möchte aber wegen der Vorgabe, sich in dem Eingangsstatement kurzzufassen, an dieser Stelle nur auf die schriftlichen Stellungnahmen unserer drei Verbände verweisen. Allerdings bin ich gerne bereit, hierzu, wenn gewünscht, gleich in der Fragerunde ausführlicher Stellung zu nehmen. – Vielen Dank.

Guido Kohlenbach (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Behrens! Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst vielen Dank für die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser öffentlichen Anhörung sowie zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung. – Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, kurz LWL, hat am 14. April 2011 von der Mög-

lichkeit einer vorherigen schriftlichen Stellungnahme Gebrauch gemacht, auf die ich mich auch vollinhaltlich beziehe. Die drei Kernpunkte möchte ich gerne noch einmal ansprechen.

Erstens. Der LWL begrüßt – auch unabhängig von der Frage einer konkreten gesetzlichen Regelung –, dass der Entwurf die große Bedeutung der kommunal getragenen Bibliotheken als Bildungs- und Kultureinrichtungen herausstellt.

Zweitens. In dem Gesetzentwurf werden die Landschaftsverbände in § 6 Abs. 2 angesprochen. Der Entwurf sieht die Verortung von Fachstellen für Öffentliche Bibliotheken bei den Landschaftsverbänden vor. Aufgabe der Fachstellen soll es sein, die Öffentlichen Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen zu beraten und zu informieren. Zudem sollen die Fachstellen die für Öffentliche Bibliotheken bestimmten Fördermittel des Landes bewirtschaften.

Der LWL steht einer Verortung der genannten Fachstellen bei den Landschaftsverbänden sehr aufgeschlossen gegenüber, und zwar wegen der erkennbaren Bezüge des Bibliothekswesen zu den Aufgaben, Inhalten und Zielsetzungen der durch die Landschaftsverbände bereits wahrgenommenen Aufgaben landschaftlicher Kulturpflege. Die Übertragung der Fachstellenaufgaben für die Bibliotheken korrespondiert sachlich mit den Beratungs- und Fördertätigkeiten der Landschaftsverbände im Bereich des Archivwesens, der Denkmalpflege, der Museumsbetreuung und der Unterstützung der Medienzentren. Es freut uns sehr, dass die vielfältige fachliche Arbeit der Landschaftsverbände auf diese Weise gewürdigt wird und Anerkennung erfährt.

Im Hinblick auf die Verortung der Fachstellen eignen sich speziell die Medienzentren für die Übernahme der Aufgabe von Fachstellen des Bibliothekswesens,

- weil sie wie die Bibliotheken die Bildungsaufgabe der Bereitstellung von Medien haben und die bisher getrennten Medienarten, Bücher und audiovisuelle Medien, im digitalen Medienzeitalter tendenziell zusammenwachsen,
- weil die Medienzentren auf einigen Feldern bereits mit den und für die Bibliotheken arbeiten, beispielsweise in der Bildungspartnerschaft Bibliothek und Schule,
- und weil die Medienzentren ein ausgewiesenes Profil als Dienstleister sowohl für die Qualifizierung kommunaler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch für die zentrale Entwicklung technischer Lösungen haben, also jener beiden Punkte, die der Bericht der Staatskanzlei zum Entwicklungsstand des Öffentlichen Bibliothekswesens in Nordrhein-Westfalen von 2009 als zentrale Förderbedarfe der kommunalen Bibliotheken benennt.

Drittens. Die prinzipielle Bereitschaft des LWL zur Übernahme der Aufgaben des Öffentlichen Bibliothekswesens muss jedoch unter den Vorbehalt der Wahrung des Konnexitätsprinzips gestellt werden. Es muss im Gesetzentwurf sichergestellt werden, dass den Landschaftsverbänden entsprechende Finanzmittel zur Wahrnehmung dieser zusätzlichen Aufgabe zur Verfügung gestellt werden.

Ich darf zusammenfassend noch einmal festhalten: Erstens begrüßen wir die Verbesserung der Bibliothekssituation. Zweitens sind wir bereit und in der Lage, die Aufgabe der Fachstellen zu übernehmen. Drittens benötigen wir dafür jedoch die not-

wendigen Mittel im Sinne des Konnexitätsprinzips. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Michael Thessel (Landschaftsverband Rheinland): Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Behrens! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Landschaftsverbände sind sich bei dieser Fragestellung sehr einig. Deswegen stimme ich den von Herrn Kohlenbach vorgetragene Grundpositionen, die auch bekannt sind, grundsätzlich uneingeschränkt zu.

Gestatten Sie mir eine kurze Zusatzbemerkung. Weil wir als Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe seit vielen Jahren sehr eng mit den Bibliotheken zusammenarbeiten, findet insbesondere die vorgeschlagene Stärkung der Unterstützung der Bibliotheken unsere uneingeschränkte Zustimmung. Die Bibliotheken brauchen für ihre Arbeit vor Ort in der Tat stärkere fachliche Unterstützung.

Eine kleine Nuance in der Position der beiden Landschaftsverbände ist folgende: In der Frage, wer bei der möglichen Übertragung der Fachstellen auf die Landschaftsverbände intern eine solche Aufgabe übernehmen könnte, würden wir die Organisationshoheit gerne behalten und für den Fall einer positiven Entscheidung zunächst einmal intern beraten, welches Institut eine solche Aufgabe zusätzlich übernimmt. – Herzlichen Dank.

Dr. Rolf Thiele (Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Einladung und die Möglichkeit, hier unsere Stellungnahme abgeben zu können bzw. auf Ihre Rückfragen hin erläutern zu können. – Vielleicht darf ich zunächst kurz das Team des Verbandes der Bibliotheken vorstellen. Frau Dr. Vogt zu meiner Linken wird insbesondere zu Fragen zu den Hochschulbibliotheken und zu den Landesbibliotheken Stellung nehmen können. Herr Pilzer zu meiner Rechten, den Sie in Ihrem Tableau in einer eigenen Zeile aufgeführt haben, ist im Verband mein Vertreter und der Spezialist für die Öffentlichen Bibliotheken. Herr Steinhauer begleitet uns als juristischer Experte.

Dass der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen für ein Bibliotheksgesetz votiert, verwundert Sie vermutlich nicht. Unser Verband ist, wenn ich das kurz erläutern darf, ein spartenübergreifender Verband. Er repräsentiert Öffentliche Bibliotheken genauso wie Hochschulbibliotheken und kirchliche Bibliotheken oder auch Spezialbibliotheken wie die Bibliothek des Forschungszentrums Jülich sowie Parlamentsbibliotheken. Diese Zusammensetzung spiegelt aus unserer Sicht im Übrigen auch sehr gut die kooperative oder vernetzte Struktur der Bibliotheken sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch bundesweit. Das bedeutet, dass man seine Ressourcen anderen Bibliotheken zur Verfügung stellt, gemeinsam Projekte bewältigt, Einkaufsgemeinschaften bildet usw. Diese Zusammenarbeit geht über die jeweiligen Grenzen von Öffentlichen Bibliotheken und Hochschulbibliotheken hinaus. Es handelt sich um vernetzte Systeme, in denen Öffentliche Bibliotheken genauso zuarbeiten wie wissenschaftliche Bibliotheken.

Als Vorsitzender des Verbandes muss ich dieser übergreifenden Struktur Rechnung tragen und darauf achten, dass ein Bibliotheksgesetz eben nicht nur für die Öffentlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft Geltung haben kann, wie dies in den Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände zum Teil deutlich wird. Damit nimmt man unseres Erachtens eine gewisse Engführung in den Blick.

Gleichzeitig muss aufgrund dieser Bandbreite aus unserer Sicht klar sein, dass ein Gesetz zur Förderung der kulturellen Bildung, wie es zum Teil diskutiert wird, die zu regelnden Erfordernisse nicht abdecken kann. Dinge wie die Archivierung von Netzpublikationen und anderes mehr – es ist in unserer Stellungnahme aufgeführt – fallen eigentlich nicht unter den Begriff „kulturelle Bildung“.

Es gibt jedoch Regelungsbedarf im Bereich der Bibliotheken. Dieser mag zum Teil kleinteilig oder marginal erscheinen. Dennoch besteht er. Insofern sehen wir ein Bibliotheksgesetz als sinnvollen Weg an, diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Ein Bibliotheksgesetz setzt aus unserer Sicht darüber hinaus ein sehr deutliches Zeichen, dass der Gesetzgeber der Bedeutung der Bibliotheken für die Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die Teilhabe an Information und Bildung als Grundlage für demokratisches Handeln Rechnung trägt.

Mit einem Bibliotheksgesetz macht der Gesetzgeber ferner deutlich, dass er das Wissens- und Wissenschaftsland NRW im Blick hat und fördern möchte.

Den Einwand – Herr Hamacher hat ihn gerade noch einmal vorgetragen –, dass dann auch andere Sparten eine gesetzliche Regelung beanspruchen könnten, halte ich für nicht ganz gerechtfertigt. Wenn es Gründe für solche Forderungen gibt, warum nicht? Das Ganze muss natürlich begründet sein.

Der große Vorteil des vorliegenden Entwurfs ist aus unserer Sicht, dass ein guter Kompromiss zwischen Regelungsbedarf und nicht übermäßiger Reglementierung gefunden wurde. Es sind eben keine neuen Pflichtaufgaben definiert – wenngleich wir sie uns als Fachverband der Bibliothekare natürlich wünschen würden. Sie sind aber nicht definiert. Dem stimmen wir auch zu.

Dafür ist aber eine Landesförderung gerade für die Not leidenden Öffentlichen Bibliotheken eingebaut, die es in dieser Form in Gesetzen anderer Bundesländer noch nicht gibt. Einerseits ist diese Landesförderung – so habe ich es jedenfalls verstanden – in dem Sinne zweckgebunden, dass sie direkt den Bibliotheken zugute kommt und nicht zum Beispiel Teil des kommunalen Finanzausgleichs wäre. Andererseits ist sie aber so wenig durch straffe Vorgaben beschränkt, dass zum Beispiel auch Bibliotheken, deren Kommunen unter Haushaltsvorbehalt stehen, von dieser Förderung profitieren können. Der Weg zu einer Bibliotheksförderung in diesem Gesetzentwurf scheint uns also völlig sinnvoll zu sein.

Auch die Regelungen zu den Fachstellen als Unterstützungseinrichtungen für die Öffentlichen Bibliotheken gerade in der Fläche sind sehr wichtig. In dem vorliegenden Entwurf greifen sie allerdings zu kurz. Hier stimme ich mit den Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände, die das zum Teil ausführlich erläutert haben, überein.

Ferner sollte man Schulbibliotheken noch als Stichwort erwähnen. Diesbezüglich besteht aus unserer Sicht ebenfalls Regelungsbedarf. – Ich mache hier einen Schnitt, damit ich nicht zu viel Zeit in Anspruch nehme, und würde mich über Ihre Nachfragen freuen. Wir stehen Ihnen zur Verfügung. – Danke.

Dr. Frank Simon-Ritz (Deutscher Bibliotheksverband e. V.): Im Namen des Deutschen Bibliotheksverbandes, also des Bundesverbandes, beglückwünsche ich die Mitglieder des Landtages Nordrhein-Westfalen zu dieser aus unserer Sicht mutigen Initiative, die kultur- und bildungspolitisch in die richtige Richtung weist.

Worum geht es eigentlich? Nach meinem Verständnis geht es darum, den Kultur- und den Bildungsauftrag der Bibliotheken in neuer Weise zu würdigen, nämlich durch ein Gesetz. Warum erscheint das gerade heute notwendig zu sein? Der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände hat diesen Punkt ja auch thematisiert. Warum beschäftigen wir uns heute mit einer gesetzlichen Regelung, ohne die wir jahrzehntelang ausgekommen sind? Die Antwort auf diese Frage scheint mir wichtig zu sein. Ich kann sie mit Sicherheit nicht erschöpfend geben. Zwei Aspekte möchte ich aber herausgreifen.

Zum Ersten scheint es mir – das gilt wahrscheinlich nicht nur, wenn man über ein Bibliotheksgesetz redet, sondern überhaupt bei Gesetzen im kulturellen Bereich oder im Bildungsbereich – um eine Bedrohungssituation zu gehen oder gehen zu können. Auf der einen Seite kann diese Bedrohung physisch oder real sein, nämlich überall dort, wo Bibliotheken oder Zweigstellen von Bibliotheken geschlossen werden oder wo Erwerbungssetats auf ein Minimalvolumen zurückgeschraubt werden. Auf der anderen Seite kann die Bedrohung aber auch mental oder virtuell sein. Zu tun hat das mit den Bildern von Bibliotheken in den Köpfen insbesondere von, um zwei besonders wichtige Gruppen herauszugreifen, Politikern und Medienvertretern. Ich will das nicht näher ausführen, gestehe aber, dass sich bei mir in den letzten Jahren eine gewisse Aversion dagegen entwickelt hat, wenn sich Vertreter dieser Gruppen mir bei diesen und ähnlichen Gelegenheiten schulterklopfend nähern und mir verschwörerisch „Ich liebe doch auch Bücher“ oder „Ich liebe doch auch alte Bücher“ zuraunen. Das ist natürlich schön. Es verkennt aber eine Entwicklung, die seit Jahrzehnten Raum gegriffen hat. Bibliotheken haben sich nämlich zu Medienzentren sowie zu zentralen sozialen Orten in ihren Kommunen, nämlich zu Orten der Begegnung sowie zu Orten der Integration ganz unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen, entwickelt. Alles das ist mit dem Satz „Ich liebe doch auch alte Bücher“ nicht hinreichend abgedeckt.

Zum Zweiten ist neben diesen Bedrohungsszenarien nach meiner Wahrnehmung ein weiterer Grund für eine solche Initiative für ein Bibliotheksgesetz ein Umdenkungsprozess in der Kulturpolitik. Das bezieht sich ziemlich direkt auf das, was der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände gesagt hat. Uns als Deutschem Bibliotheksverband scheinen Initiativen wie diese nordrhein-westfälische deshalb zutiefst berechtigt zu sein, weil sie ins Bewusstsein nehmen, dass Bibliotheken – das halte ich fast für ein Alleinstellungsmerkmal von Bibliotheken – in ganz besonderer Weise kulturelle und bildungsmäßige Infrastruktureinrichtungen sind. Wenn diese Infrastruktur

wegbricht, fehlt die Grundlage für sehr viel anderes – in Schulen, in Hochschulen, im gesamten Bildungssektor.

Damit verbunden ist für mich auch ein neuer Blick auf die Frage: Pflichtaufgabe oder nicht? Ich vertrete seit Jahren die Auffassung, dass wir uns als Bibliotheksvertreter davor hüten sollten, den Begriff „Pflichtaufgabe“ wie eine Monstranz vor uns herzutragen. Darum geht es nicht. Meines Erachtens ist es kulturpolitisch aber notwendig, die Frage nach Freiwilligkeit oder Pflichtigkeit im Hinblick auf Kultur und Bildung neu zu thematisieren. In Relation zu Straßen, Abwasser und Ähnlichem müssen wir uns fragen: Was ist uns Kultur wert? Ob dann der Begriff „Pflichtaufgabe“ in einem Gesetz steht oder nicht, ist vielleicht gar nicht das Entscheidende. Die Entwicklung sollte aber in diese Richtung gehen. Ich glaube auch, dass das Land Nordrhein-Westfalen mit diesem Gesetzentwurf den Weg zu einer solchen Entwicklung einschlägt.

Lassen Sie mich abschließend einen Punkt unterstreichen, den ich für einen wichtigen Schritt in dieser Entwicklung halte und an dem ich diesen Gesetzentwurf ausgesprochen konsequent finde. Wenn sich ein Landtag mit der Frage von Bibliotheken – und das ist zu einem großen Teil die Frage der Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft – beschäftigt, halte ich es für sehr konsequent, wenn sich dieser Landtag darüber Gedanken macht, in welcher Weise das Land – ganz unabhängig vom Konnexitätsprinzip – diese Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft finanziell unterstützen kann. Ich finde die Aussagen hier sehr klar und sehr präzise. Herr Thiele hat bereits gesagt, dass diese Passage tatsächlich weit über die verabschiedeten Gesetze in Thüringen, woher ich selber komme, in Sachsen-Anhalt und in Hessen hinausgeht. Ich würde es sehr begrüßen, wenn das in dieser Form verabschiedet werden würde. – Danke.

Beatrix Klein (ver.di-Landesbezirk NRW): Wir begrüßen diesen Entwurf eines eigenständigen Bibliotheksgesetzes ebenfalls sehr. Aus unserer Sicht ist das nämlich die einzige Möglichkeit, die verschiedenen Funktionen von Bibliotheken als Kultureinrichtungen, Bildungseinrichtungen und Wissensspeicher zu berücksichtigen. Außerdem kann ein solches Bibliotheksgesetz dazu dienen, die flächendeckende Versorgung mit Bibliotheksdienstleistungen in Zusammenarbeit Öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliotheken sicherzustellen. Deswegen sind wir auch der Meinung, dass es nicht ausreicht, im Rahmen eines Kulturfördergesetzes Bibliotheken – das sind dann ja meistens nur die Öffentlichen – am Rande mit zu behandeln.

Allerdings kritisieren wir den vorliegenden Gesetzentwurf doch an einigen Punkten. Das haben wir auch in unserer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt. Ich möchte sie jetzt gar nicht weiter vortragen, sondern nur anhand unserer vier Kernthesen verdeutlichen, was wir als Gewerkschaft von einem Bibliotheksgesetz erwarten.

Erstens. Das Bibliotheksgesetz muss die infrastrukturellen Aufgaben der Literatur- und Informationsversorgung für Kultur, Bildung und Wissenschaft formulieren.

Zweitens. Es muss auch eine verlässliche finanzielle Absicherung der Öffentlichen Bibliotheken seitens des Landes bieten – inklusive einer entsprechenden Ausstattung von Fachstellen. In dem vorliegenden Entwurf fehlen unseres Erachtens doch

konkrete Aussagen, wie den Kommunen auf lange Sicht die Finanzierung inhaltlich und personell qualifizierter Bibliotheken ermöglicht werden kann. Mit der vorgesehenen Erhöhung der Fördersumme für einzelne Projekte ist eine verlässliche Sicherung dieser Infrastruktureinrichtungen unserer Meinung nach eher nicht zu erzielen – geschweige denn ein Ausbau.

Drittens. Ein Bibliotheksgesetz sollte die Zusammenarbeit und Vernetzung von Öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken vor Ort und in den Regionen unterstützen und fördern. Wissenschaftliche Bibliotheken und Hochschulbibliotheken sind ein wesentlicher Bestandteil des Bibliothekssystems. An dieser Stelle kommt es darauf an, die Selbstständigkeit innerhalb der Hochschullandschaft sicherzustellen sowie allen den Zugang zu Forschungsergebnissen zu gewähren. In diesem Zusammenhang gehören auch die gemeinsamen Serviceeinrichtungen wie beispielsweise das hbz.

Viertens. Ein Bibliotheksgesetz sollte die Sicherung des kulturellen Erbes im Aufgabenbereich der Landesbibliotheken integrieren und das Pflichtexemplargesetz, das ohnehin zur Novellierung ansteht, mit einbeziehen. – So weit unsere Zusammenfassung.

Gerald Schleiwies (Berufsverband Information Bibliothek e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Liebe Mitglieder! Herr Dr. Thiele hat als Vertreter des Institutionsverbandes schon so gut vorgetragen, das ich als Vertreter des Personalverbandes – mit immerhin 1.300 Mitgliedern in NRW – nur noch wenig hinzufügen kann.

Betonen möchte ich noch einmal, dass das Bibliotheksgesetz – im Gegensatz zu Normen für Archive oder Volkshochschulen – kein Spartengesetz ist.

Außerdem will ich unterstreichen, dass die Förderungen nicht gegen das Konnexitätsprinzip verstoßen würden. Diese Förderungen durch eine übergeordnete Stelle benötigen wir auch dringend, um spartenübergreifend miteinander arbeiten zu können. Als Praktiker kann ich bestätigen, dass es sehr schwer ist, eine Öffentliche Bibliothek und eine Schulbibliothek in der gleichen Kommune in einer Hand zu haben oder zwischen kirchlichen Bibliotheken und Öffentlichen Bibliotheken in der gleichen Kommune zusammenzuarbeiten. Wir haben Förderrichtlinien, die das überhaupt noch nicht zulassen oder zumindest sehr erschweren. Öffentliche Bibliotheken, die an Digitalisierungsprojekten interessiert sind, werden aufgrund der Förderrichtlinien in NRW am Hochschulbibliothekszentrum, wo das Fachwissen sitzt, scheitern.

Vor diesem Hintergrund können wir ein Bibliotheksgesetz nur begrüßen, um die Zusammenarbeit der Bibliotheken in den unterschiedlichen Sparten zu stärken. Dazu braucht man sicherlich Fördermittel. Die Schaffung einer Pflichtaufgabe ist nicht unbedingt notwendig, auch wenn wir uns das als Personalverband wünschen würden. Wir brauchen aber auf jeden Fall finanzielle Möglichkeiten und möglicherweise auch Ansprechpartner, wie es sie in anderen Bundesländern ebenfalls gibt. Als Beispiel nenne ich Rheinland-Pfalz, wo Öffentliche, wissenschaftliche und andere Bibliotheken alle eine Fachstelle als Ansprechpartner haben. Wir brauchen eine übergeordnete

te Institution. Dort könnte man die Landesfördermittel hineingeben. Wir haben kein Problem mit dem Konnexitätsprinzip. Möglich ist da aber einiges.

In diesem Sinne begrüße ich das Ganze und bleibe dann wieder bei den Worten von Herrn Dr. Thiele, der das für die Bibliotheken schon ganz hervorragend dargestellt hat. – Vielen Dank.

Hassan Soilihi Mzé (Arbeitsgemeinschaft für Bildung (AfB) in der SPD Leipzig):

Ich habe die Stellungnahmen gelesen. Im Großen und Ganzen kann ich mich auch meinen unmittelbaren Vorrednern anschließen.

Wie dem einen oder anderen von Ihnen bekannt sein dürfte, haben wir in Sachsen – bundesweit einmalig – das Sächsische Kulturraumgesetz als eine Form des Kulturfördergesetzes. In Sachsen gibt es allerdings kein eigenständiges Bibliotheksgesetz. Für die Situation vor allem der Öffentlichen Bibliotheken, auf die ich mich ein Stück weit konzentrieren möchte, bedeutet das Folgendes: Die Öffentlichen Bibliotheken werden in Sachsen verstärkt durch das Kulturraumgesetz unterstützt, sowohl monetär als auch strukturell. Allerdings – und hier sehe ich eine große Klippe, die es zu nehmen gilt – schützt das Kulturraumgesetz per definitionem nur die Kultur und nicht den Bildungsauftrag der Bibliothek. Wie meine Vorredner schon sehr treffend auf den Punkt gebracht haben, sind Bibliotheken aber mehr als nur Kultureinrichtungen. Das gilt vor allem für Öffentliche Bibliotheken. Sie sind Begegnungsort, Integrationsort, Inklusionsort und nicht zuletzt auch Bildungsort.

Vor diesem Hintergrund ist ein eigenständiges Bibliotheksgesetz, das dieser Multiperspektivität Rechnung trägt, unbedingt zu begrüßen und zu fördern. Ich würde sogar so weit gehen, auch den verpflichtenden Charakter der Öffentlichen Bibliotheken zu unterstützen. Hier wurde zwar die mögliche Schaffung einer Pflichtigkeit kritisiert. Andererseits reißt eine nicht vorhandene Pflichtigkeit aber den Graben zwischen verschiedenen Sparten auf. Zur Verdeutlichung weise ich darauf hin, dass im Sächsischen Kulturraumgesetz Kultur zur weisungsfreien Pflichtaufgabe der Kommune erhoben wird. Das bedeutet, dass eine Kommune sich entscheiden kann, ob sie beispielsweise ein Theater, ein Heimatmuseum oder eine Bibliothek unterhält. Aufgrund der Nichtvergleichbarkeit dieser drei Einrichtungstypen, die ich nur als Beispiele genannt habe, sehe ich ein Kulturfördergesetz, obwohl man es mitunter mit der Phrase der kulturellen Bildung labeln möchte, als wenig tragfähig an, wenn man den Bildungscharakter der Bibliotheken stärken möchte. – Danke.

Rolf Krebs (Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen; Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen):

Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch im Namen meines katholischen Kollegen, des Leiters des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen, Herrn Prälat Martin Hülskamp, bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. – Herr Prälat Hülskamp hat mich gebeten, heute auch in seinem Namen zu sprechen, weil er durch einen Trauerfall in seiner Familie verhindert ist, an dieser Anhörung teilzunehmen.

Die von uns vertretenen Landeskirchen und Bistümer haben bereits am 23. Dezember 2010 eine gemeinsame ausführliche Stellungnahme zu dem Entwurf des Biblio-

theksgesetzes abgegeben. Diese liegt Ihnen in Schriftform vor, sodass ich mich im Folgenden auf die für uns wesentlichen Punkte beschränke.

Erstens. Kirchliche Bibliotheken sind Öffentliche Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft. Diese Definition ist uns sehr wichtig. Das muss sich in einem zukünftigen Bibliotheksgesetz unseres Erachtens auch deutlich widerspiegeln. An rund 1.500 Standorten sind kirchliche Öffentliche Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen vertreten. In 121 von 396 nordrhein-westfälischen Kommunen sind kirchliche Öffentliche Bibliotheken die einzigen Anbieter einer wohnortnahen niedrighschwelligen Versorgung mit Verleihmedien. Kirchliche Bibliotheken „ergänzen und bereichern“ demgemäß nicht nur „das bibliothekarische Angebot in Nordrhein-Westfalen“, wie in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ausgeführt, sondern stellen in nahezu einem Drittel der nordrhein-westfälischen Kommunen die alleinige Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Literatur und anderen Medien sicher – und dies vor allem in den ländlichen Bereichen, die ansonsten vollkommen unversorgt wären, was wohl niemand will.

Kirchliche Bibliotheken stehen allen Interessierten unabhängig von Konfession oder Gemeindezugehörigkeit offen und verfügen über ein vielseitiges Medienangebot. Dieses Angebot trägt den unterschiedlichsten Bedürfnissen nach Information, Bildung und Unterhaltung Rechnung. Die kirchlichen Bibliotheken sind allgemein zugänglich. Sie sind zur Benutzung durch die Allgemeinheit bestimmt. Allein im Jahr 2009 wurden von den kirchlichen Öffentlichen Bibliotheken nahezu 24.000 Veranstaltungen zur Leseförderung durchgeführt. Über 14.000 Ehrenamtliche engagieren sich in kirchlichen Öffentlichen Bibliotheken, unterstützt und qualifiziert von den kirchlichen Büchereifachstellen.

Wir halten es daher für sachgerecht und erforderlich, dass Öffentliche Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft ebenso wie die Öffentlichen Bibliotheken in Trägerschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände als Öffentliche Bibliotheken im Sinne des Gesetzentwurfs, also als „zur Benutzung für die Allgemeinheit bestimmte Bibliotheken“, eingestuft werden.

Dementsprechend müsste unseres Erachtens § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs entsprechend verändert werden.

Außerdem müsste § 3 Abs. 2 des Entwurfs für ein Bibliotheksgesetz nunmehr lauten:

„Öffentliche Bibliotheken sind zur Benutzung für die Allgemeinheit bestimmte Bibliotheken in Trägerschaft der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kirchen.“

Am Rande sei angemerkt, dass in dem jüngsten deutschen Bibliotheksgesetz, dem Hessischen Bibliotheksgesetz vom 20. September 2010, Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft ebenfalls als Öffentliche Bibliotheken eingestuft werden.

Zweitens. Eine Mindestförderung des Landes muss auch für kirchliche Öffentliche Bibliotheken gesetzlich garantiert werden. Der Bericht der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen zum Entwicklungsstand des Öffentlichen Bibliothekswesens in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2009 schließt mit den Worten:

„Ohne Innovationen und Modernisierung werden die Öffentlichen Bibliotheken – unabhängig von ihrer Trägerschaft – auf mittlere Sicht nicht überlebensfähig sein.“

Vonnöten seien erhebliche Investitionen in Qualifizierungsprogramme für die Mitarbeitenden, geeignete Räume, technische Ausstattung, Informationstechnologie usw.

Die derzeit geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Öffentliche Bibliotheken schließen eine Förderung der Bibliotheksarbeit der Kirchen faktisch aus. Das ist unsererseits nicht zu akzeptieren. Erst Bibliotheken im Aufbau zur 1. Stufe bzw. Bibliotheken der 1. Stufe können Landesmittel erhalten. Kirchliche Öffentliche Bibliotheken verfügen jedoch zumeist weder über hauptamtliche Leitungen, noch haben sie an mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet.

In § 6 Abs. 1 des Entwurfs für ein Bibliotheksgesetz wird festgelegt, dass Öffentliche Bibliotheken vom Land „nach Maßgabe des Haushalts mit einem Betrag von mindestens zwölf Millionen Euro im Jahr“ gefördert werden. Dabei handelt es sich um eine gesetzlich garantierte Mindestförderung des Landes. Dies begrüßen wir.

Hinsichtlich der kirchlichen Öffentlichen Bibliotheken findet sich allerdings ein gesonderter einschränkender Passus in § 6 Abs. 3. Das ist eine reine Ermessensregelung. Sie lautet:

„Nehmen kirchliche und private Einrichtungen mit Zustimmung der zuständigen Gemeinde oder des zuständigen Gemeindeverbandes die Aufgabe einer Öffentlichen Bibliothek wahr, so können sie auf Antrag nach Absatz 1 gefördert werden.“

Die Arbeit der kirchlichen Öffentlichen Bibliotheken sowie der sie unterstützenden kirchlichen Fachstellen ist, wie eben dargestellt, von großer Bedeutung für die Bibliothekslandschaft in Nordrhein-Westfalen und in hohem Maße förderungswürdig.

Die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen beachten bei allen Gesetzgebungs- und sonstigen Aktivitäten die Gleichheit der Lebensverhältnisse in unserem Bundesland. Daraus hat man auch eine Gleichbehandlung der Öffentlichen Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft bzw. in Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden abzuleiten. Das gilt insbesondere, um denjenigen Bürgerinnen und Bürgern Nachteile zu ersparen, die in solchen Kommunen leben, die über keine Öffentliche Bibliothek der Gemeinde, des Kreises oder einer sonstigen Gebietskörperschaft verfügen, vor allem also in strukturschwachen ländlichen Gebieten.

Die Kirchen erwarten daher, dass die Verabschiedung eines Bibliotheksgesetzes für Nordrhein-Westfalen genutzt wird, um den faktischen Ausschluss der Förderfähigkeit kirchlicher Öffentlicher Bibliotheken zu beheben und eine gesetzlich garantierte Mindestförderung des Landes auch für kirchliche Öffentliche Bibliotheken zu verankern.

Wir regen daher an, in § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs hinter „Bibliotheken“ die Worte „in Trägerschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie in kirchlicher Trägerschaft“ einzufügen und den § 6 Abs. 3 zu streichen. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dörte Melzer (Büchereifachstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen):

Sehr geehrter Herr Behrens! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich spreche hier für die ca. 1.500 Öffentlichen Büchereien in kirchlicher Trägerschaft. Meine Stellungnahme gebe ich für die beiden evangelischen und die fünf katholischen Büchereifachstellen in Nordrhein-Westfalen ab. Sie bzw. wir beraten und begleiten die Öffentlichen Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft unseres Einzugsbereiches fachlich und qualifizieren mit Aus- und Fortbildungen die fast 15.000 überwiegend bürgerschaftlich engagierten Mitarbeitenden – im kirchlichen Bereich heißen sie Ehrenamtliche –, damit sie fachlich kompetent arbeiten können.

Die kirchlichen Öffentlichen Büchereien tragen mit ihrem Angebot zur allgemeinen Literaturversorgung bei. In fast einem Drittel der Kommunen, nämlich 120, erfolgt der Zugang zu Öffentlichen Bibliotheken und damit die allgemeine Literaturversorgung ausschließlich über kirchliche Öffentliche Büchereien. Darüber hinaus ergänzen und verstärken die Öffentlichen Büchereien in kirchlicher Trägerschaft in 225 Kommunen das Netz Öffentlicher Bibliotheken.

Sollen im Land NRW das Öffentliche Bibliothekswesen gestärkt und die allgemeine Literaturversorgung für alle Bürgerinnen und Bürger des Landes verbessert werden, geht kein Weg an den kirchlichen Öffentlichen Bibliotheken vorbei. Nichtsdestotrotz findet das Angebot dieser Bibliotheken keine angemessene Berücksichtigung in dem jetzigen Gesetzentwurf.

Die Definition von Öffentlichen Bibliotheken in § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs kann ich so nicht stehen lassen. Herr Krebs hat dazu schon einiges gesagt. Gestatten Sie mir noch eine kurze Ergänzung. Dem Beginn des Textes von § 3 Abs. 2 – „Öffentliche Bibliotheken sind zur Benutzung für die Allgemeinheit bestimmte Bibliotheken“ – kann ich zustimmen. Was „öffentlich“ bedeutet, wissen die Kolleginnen hier im Raum auf jeden Fall. Ich bitte aber um die Ergänzung, dass auch die Bibliotheken in Trägerschaft der Kirchen dazugehören.

Mit den in § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs angesprochenen Fachstellen sind die fünf staatlichen Einrichtungen gemeint. Darüber hinaus gibt es die sieben kirchlichen Büchereifachstellen. Diese werden nicht ins Bibliotheksgesetz einbezogen, obwohl sie mit hauptamtlichen bibliothekarischen Fachkräften besetzt sind. Die Kirchen finanzieren dieses Personal. Meine Kolleginnen, mein Kollege und ich beraten die eben genannten 1.500 Öffentlichen Büchereien in kirchlicher Trägerschaft – darunter die heute noch nicht angesprochenen 169 Krankenhausbüchereien; sie finden im Gesetz überhaupt keine Erwähnung – fachlich. Wir qualifizieren die fast 15.000 Ehrenamtlichen. Seit mittlerweile 50 Jahren bieten wir regelmäßig eine entsprechende Ausbildung und in jedem Jahr zahlreiche Fortbildungen an.

Die Landesförderung muss alle Öffentlichen Büchereien, unabhängig von der Trägerschaft, einbeziehen. Da dieses Gesetz auch die Grundlage für zukünftige Förderung bilden soll – mit dem Ziel, eine lückenlose Bibliothekslandschaft, Vernetzung, moderne Technologien usw. zu gewährleisten –, sollten hierfür nicht nur konkrete Impulse gegeben werden, sondern vor allem auch die ehrenamtlich geleiteten Büchereien berücksichtigt werden. Bei der Entwicklung und Umsetzung von Fördermaßnahmen sollten auch die kirchlichen Büchereifachstellen einbezogen werden.

Als Vertreterin der kirchlichen Büchereiarbeit signalisiere ich die Bereitschaft, im Rahmen unserer Möglichkeiten an einer Weiterentwicklung des Bibliothekswesens und einer flächendeckenden Bibliotheksversorgung in NRW mitzuwirken.

Ich möchte den Kulturausschuss und alle, die weiter an einem Bibliotheksgesetz arbeiten werden, ermutigen: Gehen Sie neue Wege. Eröffnen Sie mehr Chancen. Nutzen Sie alle Potenziale. Stärken Sie den Zusammenhalt in NRW. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Rolf Pitsch (Borromäusverein e. V.): Sehr geehrter Herr Dr. Behrens! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung. – Großen Respekt für den vorliegenden Gesetzentwurf! Ich durfte auch die Gesetzentwürfe aus den anderen Bundesländern begleiten; deshalb darf ich das so sagen.

Lassen Sie mich diesen Gesetzentwurf – unabhängig von der Stellungnahme, die Ihnen vorliegt – noch einmal durch vier Aspekte beleuchten.

Erster Aspekt: Warum brauchen wir in Nordrhein-Westfalen ein Bibliotheksgesetz? Bibliotheken sind – das wird aus meiner Sicht nicht wirklich ernsthaft politisch wahrgenommen – die lokalen Knotenpunkte des kulturellen Wissens und Lernens. In einer zunehmend digital werdenden Gesellschaft brauchen wir diese lokalen Knotenpunkte für die vielen Menschen, die sich in den digitalen Medien weniger zurechtfinden und Anleitung dazu brauchen, damit das Ganze für sie verständlich wird und von ihnen gelernt werden kann, mit Medien umzugehen. Wir brauchen in jeder Kommune, in jeder Kirchengemeinde eine Öffentliche Bibliothek einem öffentlichen Anspruch. Wenn wir dieses Angebot in der Fläche verlieren, werden auch die vielen Synergien, die es jetzt zwischen Öffentlichen Bibliotheken, Kindergärten, Schulen und anderen Einrichtungen vor Ort gibt, in den nächsten Jahren zunehmend zurückgehen. Denn woher kommen die Bücher, aus denen die Vorlesepaten im Kindergarten so gerne vorlesen? In den meisten Fällen kommen sie aus den örtlichen Bibliotheken, weil Kindergärten für die Anschaffung der Bücher meistens kein Geld haben.

Zweiter Aspekt: Sorgen Sie in einem solchen Bibliotheksgesetz bitte dafür, dass wir keine unnötigen, der Wirklichkeit nicht gerecht werdenden Schranken in der Trägerschaft aufbauen. Öffentliche Bibliotheken orientieren sich nicht daran, in welcher Trägerschaft, ob nun einer Kommune, einer Kirchengemeinde oder von freien Vereinen, sie bestehen, sondern daran, ob sie bei ihrem Angebot und der Ausbildung ihrer Mitarbeiter, ob nun ehrenamtlich oder hauptamtlich, die notwendigen fachlichen Standards erfüllen. Wir sollten nicht vergessen, dass das Öffentliche Bibliothekswesen in Deutschland nicht zuletzt durch Gewerkschaftsbibliotheken und Kirchenbibliotheken erst groß geworden ist. Außerdem gibt es in manchen Kommunen, in denen die Bibliotheken bzw. Stadtteilbibliotheken geschlossen werden, inzwischen schon eigene eingetragene Vereine, die sich aus der Not heraus bilden. Wenn es denn vor Ort nichts anderes gibt, sollten auch diese Vereine durch ein solches Gesetz gefördert werden. Ferner müssen wir darauf achten – Frau Melzer hat bereits auf die Krankenhausbüchereien hingewiesen –, dass eine Reihe von bibliothekarischen Angeboten gerade für Gruppierungen, die besonderer Unterstützung bedürfen, ob nun

Bibliotheken in Krankenhäusern oder Seniorenheimen, besondere Unterstützung bekommen.

Dritter Aspekt: Die Vernetzung der Fachstellen, ob nun in kommunaler Trägerschaft der Landschaftsverbände oder in Trägerschaft der Kirchen, kann ich Ihnen nur sehr empfehlen – auch aufgrund der Erfahrungen aus anderen Bundesländern. Öffnen Sie die Möglichkeiten der Vernetzung der Fachstellen. Frau Melzer hat angeboten, dass man seitens der Kirchen dazu bereit ist. Ich denke, dass das auch von der anderen Seite nicht infrage gestellt wird. In Rheinland-Pfalz, Bayern und Hessen macht man die gute Erfahrung, dass man sich dann untereinander austauschen und arbeitsteilig vorgehen kann. Wenn es auf Landesebene entsprechende Programme gibt, an denen alle partizipieren können, haben das Land und die Menschen in diesem Land gewonnen.

Vierter Aspekt: Im Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit muss noch einmal sehr deutlich gesagt werden: Wir brauchen neue Unterstützungsprogramme, Ausbildungsprogramme und Begleitungsprogramme gerade für die Freiwilligen, die im Bibliothekswesen tätig sind. An dieser Stelle reden wir nicht nur von ehrenamtlicher Tätigkeit in kirchlichen Öffentlichen Büchereien, sondern auch von Freiwilligen oder bürgerschaftlich Engagierten, wie auch immer wir sie nennen wollen, in kommunalen Öffentlichen Bibliotheken. Diese Menschen – deren Zahl zunimmt –, die ihr Engagement für das Gemeinwohl an dem lokalen Ort Bibliothek in unterschiedlichster Funktion und in unterschiedlicher Intensität ergriffen haben, brauchen eine Unterstützung. Dieser Aspekt sollte aus meiner Sicht in einem im Jahr 2011 verabschiedeten Gesetz enthalten sein. – Vielen Dank.

Julia Rittel (Landesarbeitsgemeinschaft Schulbibliotheken in Nordrhein-Westfalen e. V.): Guten Tag! Ich bin Bibliothekarin an einem Berufskolleg in Bonn und ehrenamtliche Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft Schulbibliotheken in Nordrhein-Westfalen. Dieser Verein ist zurzeit die einzige Interessenvertretung in unserem Bundesland. Wir sind oft auch die einzigen Ansprechpartner, weil es keine offiziellen Beratungsstellen für Schulbibliotheken gibt. – Vielen Dank, dass wir unsere Perspektive in Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf hier darstellen dürfen.

Wir begrüßen es sehr, dass es ein Bibliotheksgesetz geben soll. Auch aus unserer Sicht besteht Regelungsbedarf. Wir möchten Sie allerdings auffordern, den Gesetzentwurf noch an drei Stellen um den Hinweis auf Schulbibliotheken zu ergänzen. Sie kommen bisher in dem Gesetzentwurf überhaupt nicht vor.

Warum sollten Schulbibliotheken aus unserer Sicht dort erwähnt werden? Die Antwort ist ganz einfach.

Sie existieren. Sie sind Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft. In NRW gibt es bisher sicher noch weniger Schulbibliotheken als in anderen Bundesländern und erst recht als weltweit. In den meisten anderen Ländern der Welt sind Schulbibliotheken selbstverständliches Inventar von Schulen. Aber auch hier werden es immer mehr. Es gibt sehr viel Engagement und sehr viel Interesse von Schulen in Nordrhein-Westfalen – gerade auch im Zuge der Einführung von Ganztagschulkonzepten un-

ter Planung von Neubauten. Wir erhalten ständig Anfragen. Dieses große Engagement und Interesse läuft aber ganz oft ins Leere, weil eben nichts geregelt ist, weil es keine Ansprechpartner gibt und weil die rechtliche und finanzielle Situation so unklar ist.

Ferner kooperieren Schulbibliotheken auf vielfältige Weise mit anderen Bibliotheken. Das reicht von gelegentlichen Projekten bis zur organisatorischen Einheit.

Außerdem sollte es keinen gesetzlichen Sonderweg in Nordrhein-Westfalen geben. In den vier bisher verabschiedeten bzw. geplanten Bibliotheksgesetzen in anderen Bundesländern sind die Schulbibliotheken immer erwähnt. Vonseiten des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen wurde vorhin auch schon darauf hingewiesen, dass Schulbibliotheken zu einer modernen Bibliothekslandschaft dazugehören.

Warum brauchen wir überhaupt Schulbibliotheken? In Nordrhein-Westfalen soll seit 2005 mit der gemeinsamen Initiative der Kommunen und des Landes „Bildungspartner NRW“ die Zusammenarbeit von Schulen und Öffentlichen Bibliotheken gefördert werden. Das ist richtig und wichtig und funktioniert auch gut. Aber vielleicht haben manche am Anfang gedacht, man könne um Schulbibliotheken herumkommen, wenn man nur gut genug mit den Öffentlichen Bibliotheken kooperiert. Das hat sich als nicht richtig erwiesen. Im Gegenteil: Gerade in den Kooperationsgemeinden wird der Ruf nach Schulbibliotheken und Unterstützung von Schulbibliotheken immer stärker.

Schulbibliotheken sind da, wo sich die jungen Menschen in unserem Land täglich aufhalten. Sie sind ganz selbstverständlich dort. Es gibt keine Hemmschwellen und keine Wege zu überwinden. Zum Beispiel gibt es an meinem Berufskolleg 2.000 Schülerinnen und Schüler, die auf jeden Fall mehrmals im Jahr eine Bibliothek besuchen – einfach dadurch, dass sie dort ist und in vorhandene Schulkonzepte integriert ist.

Deswegen können Schulbibliotheken in besonderem Maße die Lese-, Medien- und Informationskompetenz fördern, indem sie das fortlaufend und sehr selbstverständlich tun. Sie nutzen dabei ganz ökonomisch die Ressourcen der Bildungseinrichtung Schule, die es dort schon gibt. Schüler benötigen Bücher, Medien, technische Ausstattung und vor allem auch persönliche Unterstützung, um lese-, medien- und informationskompetent zu werden. Solche Ressourcen bietet man am besten in Schulbibliotheken an. Dort geschieht es einfach sachgerecht und damit ökonomisch. Manchmal heißen Schulbibliotheken übrigens auch Schulmediotheken oder Selbstlernzentren; normalerweise ist damit aber dasselbe gemeint.

Aus unserer Sicht wäre es sehr sinnvoll, die genauen Aufgaben und Pflichten von Schulbibliotheken auch im Schulgesetz zu regeln; denn Schulbibliotheken tragen ganz entscheidend zur inhaltlichen und pädagogischen Arbeit von Schulen bei. Trotzdem sind sie auch Teil der Bibliothekslandschaft und gehören aus unserer Sicht mit in ein Bibliotheksgesetz.

Ferner würden wir uns eine zentrale Beratungsstelle unter dem Dach des Bildungsministeriums wünschen. Allerdings gibt es auch die Fachstellen für Bibliotheken, die

im Übrigen früher auch zuständig und Ansprechpartner für Schulbibliotheken waren. Insofern ist es vielleicht sinnvoll, das Know-how und die Ressourcen, die vorhanden sind, mit für Schulbibliotheken zu nutzen und diese Fachstellen für Schulbibliotheken zu öffnen. Darüber würden wir uns sehr freuen.

Wie auch immer es im Einzelnen geregelt wird: Schulbibliotheken existieren. Deswegen gehören sie auch mit in das Gesetz hinein. – Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Fritz Behrens: Herzlichen Dank für Ihre Vorträge. – Jetzt haben die Abgeordneten die Möglichkeit, in einer ersten Runde ihre Fragen zu stellen. Ich bitte, sich in dieser ersten Runde auf möglichst allgemeine Grundsatzfragen zum Gesetzentwurf zu konzentrieren, damit wir in einer zweiten Runde bei Bedarf spezielle Rückfragen zu Änderungsanträgen stellen können, und jeweils auch dazuzusagen, an wen sich die entsprechende Frage richtet.

Monika Brunert-Jetter (CDU): Meine sehr geehrten Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Stellungnahmen und Ihre heutigen Einlassungen. – Ich darf zunächst feststellen, dass es bei Expertenanhörungen selten eine solche Übereinstimmung gibt, wie ich das heute erlebe. Sonst geht es hier schon einmal kontroverser zu.

Ohne jetzt der Diskussion unter den Kollegen vorzugreifen, darf ich für meine Fraktion, die CDU-Fraktion, sagen, dass wir Ihre Stellungnahmen, die wir im Vorfeld schon gelesen haben, sehr ernst nehmen und an der einen oder anderen Stelle auch noch Veränderungsbedarf im Gesetzestext sehen. Wir haben extra einen Gesetzestext eingebracht, der nicht zu viel im Detail regelt. Es ist aber in der Tat richtig, dass an einigen Punkten noch etwas hinzugefügt werden muss oder auch im Detail geändert werden muss.

Herr Hamacher, in erster Linie sprechen Sie für den Städte- und Gemeindebund. Meine konkrete Frage richtet sich eigentlich an den Städtetag. Sie werden sie aber beantworten können. Mir geht es darum, ob ein Spartengesetz oder ein Kulturfördergesetz mehr Sinn macht. Im Koalitionsvertrag ist festgehalten, dass dieser Punkt seitens der Landesregierung noch geprüft werden soll. Nun erklären hier alle Sachverständigen unisono, ein Spartengesetz sei sinnvoll. Nur der Städtetag führt aus, man könne das Ganze mit in ein Kulturfördergesetz hineinnehmen. Vor welchem Hintergrund wird diese Auffassung vertreten? Im Grunde genommen würde mit einem allgemeinen Kulturfördergesetz noch einmal das bestätigt, was in der Landesverfassung ohnehin verankert ist, nämlich dass „Kultur, Kunst und Wissenschaft ... durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern“ sind. Ich möchte gerne noch einmal dezidiert darauf hinweisen – das ist hier auch in vielen Wortbeiträgen deutlich geworden –, dass Bibliotheken sehr viel mehr als Kultureinrichtungen sind. Wenn man ein Gesetz zur Förderung der kulturellen Bildung haben will, kann man dieses Gesetz meinetwegen erlassen. Trotzdem ist der Bibliotheksbereich in meinen Augen nicht darunter zu kumulieren. Aus vielen Gründen, die eben schon genannt worden sind, funktioniert das nicht. Weil wir die Kommunen sehr ernst nehmen und vom Städtetag erklärt wird, aus dessen Sicht favorisiere man ein Kulturfördergesetz, bitte

ich Sie, dezidiert zu sagen, wie man sich das denn bei den kommunalen Spitzenverbänden vorstellt.

Angela Freimuth (FDP): Der Frage zu dem Spartengesetz und den Abgrenzungen an Herrn Hamacher kann ich mich nur anschließen. Dazu ist sicherlich noch einiges zu sagen. Insbesondere wüsste ich gerne, welche rechtlichen Auswirkungen es aus Ihrer Sicht für die Kommunen hätte, wenn es hier bei einer rein spartengesetzlichen Regelung bliebe, bzw. welche Vorteile ein Gesetz zur Förderung der kulturellen Bildung möglicherweise mit sich brächte.

Meine nächste Frage richtet sich ebenfalls an Herrn Hamacher. Sie haben in Ihrer Stellungnahme die Entpflichtung beim Denkmalschutz als konkretes Anliegen von Ihnen angeführt. Können Sie das noch konkretisieren? – Vielleicht können wir auch in der zweiten Runde darauf eingehen. Ich weiß auch nicht, wo genau man die Trennlinie im Zweifel ziehen will.

An die Vertreter der Landschaftsverbände habe ich die Frage, welchen Finanzbedarf sie in Bezug auf die Fachstellen sehen.

Eine ähnliche Frage richtet sich an die Vertreterin von ver.di, die in der Stellungnahme ausführte, dass die Erhöhung der Landesfördermittel auf 12 Millionen € aus ihrer Sicht keinesfalls ausreiche. In welcher Größenordnung sollte sich eine Förderung denn nach Ihrer Vorstellung bewegen? – Damit will ich es erst einmal bewenden lassen. Ich darf mich natürlich namens der FDP-Fraktion für alle Ihre Stellungnahmen herzlich bedanken. Sonst vergesse ich diesen Satz immer.

Andreas Bialas (SPD): Nachdem meine Vorrednerin das als Letztes gesagt hat, kann ich es nicht vergessen. Ich darf Ihnen selbstverständlich auch herzlich dafür danken, dass Sie uns so umfangreich und detailliert und auch facettenreich informiert haben. – An einem Punkt kann ich mich Herrn Hamacher voll und ganz anschließen. Uns geht es wohl allen darum – unabhängig davon, wie wir zu einzelnen Punkten stehen –, wirklich eine Wertschätzung auszudrücken und die Unterstützung für die Bibliotheken auf Dauer zu sichern. Insoweit beruht unsere teilweise unterschiedliche Ansicht nicht darauf, dass wir Bibliotheken mehr oder weniger schätzen. Vielmehr geht es letzten Endes um die Frage, in welcher Form und mit welchen Mitteln man Bibliotheken dauerhaft absichert und schützt.

Anscheinend ist es leider nicht mehr so – das wurde eben auch angesprochen –, dass die Kommune als verlässlicher Partner der Kultur oder auch der Bibliotheken vor Ort gilt. Insoweit findet natürlich ein sehr großer Run in Richtung Land NRW statt. Diese Tendenz verzeichnen wir nicht nur bei den Bibliotheken, sondern auch in anderen Bereichen. Weil die Kommunen derzeit zum Teil nicht mehr die finanziellen Mittel für ihre Kulturangebote und auch für die Bibliotheken aufbringen können oder wollen, wird die entsprechende Summe vom Land eingefordert – wobei es natürlich immer äußerst attraktiv ist, wenn man sagt, von einem Jahr auf das andere werde die Landesförderung mal eben auf knapp das Vierfache erhöht. Da habe ich vollstes Verständnis für Sie. Als Vertreter einer betroffenen Institution würde ich das natürlich auch niemals ablehnen.

Meine Frage – da hat es mir der Vorsitzende mit seinem Hinweis etwas schwer gemacht – richtet sich letztendlich an alle, die sich für dieses Gesetz aussprechen. Inwieweit wird nach Ihrer Ansicht durch eine erhöhte Förderung des Landes tatsächlich ein dauerhafter Schutzraum für die Bibliotheken geschaffen? Und inwieweit sehen Sie, dass die Krise der Kommunen vor Ort eigentlich einer dauerhaften Regelung zugeführt werden müsste, beispielsweise über eine Änderung des § 76 der Gemeindeordnung oder auch über ein Gesetz, das über das Bibliotheksgesetz hinausginge und mit dem man den Kommunen zum Beispiel eine Art Schutzschirm zur Verfügung stellte, also – gegriffene Zahl – 3,5 % für die Kommunen, die für Kultur oder auch Bibliotheken einzubringen sind, ohne dass die Kommunalaufsicht darauf zugreifen kann? Diese Regelungen wären im Bibliotheksgesetz erst einmal nicht vorhanden. Daher ist die Frage – ich wiederhole sie –, inwieweit man in Ihren Augen durch ein derartiges Gesetz eine dauerhafte Absicherung der Bibliotheken schafft.

Diese grundsätzliche finanzielle Frage zur Gewährleistung einer dauerhaften Sicherung ist der eine Kern. Der andere Kern sind die Regelungen – die Sie umfangreich genannt haben –, die letzten Endes erforderlich sind. Diese beiden Dinge sind derzeit im Gesetzentwurf miteinander verknüpft. Dort werden die Finanzen in Aussicht gestellt. Allerdings geht es auch um die notwendigen Regelungen in den Bereichen Vernetzung, Kooperation, Pflichtexemplar usw., die Sie alle angesprochen haben. Halten Sie es für zwingend notwendig, dass beide Punkte miteinander verbunden in einem Gesetz zu stehen haben?

Oliver Keymis (GRÜNE): Auch für meine Fraktion darf ich Ihnen herzlich danken. Wir freuen uns, dass Sie sich die Zeit genommen haben, zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion hier im Rahmen unserer Anhörung Stellung zu nehmen. Das ist eine Gelegenheit, sich in einer ersten Runde über diesen Vorschlag auszutauschen. Es ist natürlich auch eine Gelegenheit, sich mithilfe einiger Rückfragen noch ein etwas konkreteres Bild zu machen. Wir sind sehr dankbar für die schriftlichen Stellungnahmen. Ich muss zugeben, dass ich persönlich sie noch nicht alle bereits lesen konnte. Zum Teil habe ich sie schon lesen können; zum Teil habe ich das noch nicht geschafft und muss es noch nachholen. Wie in einzelnen Stellungnahmen angeboten worden ist, kann man aber auch noch einmal auf Sie einzeln zukommen und das eine oder andere im Gespräch miteinander konkretisieren.

In dem Gesetzentwurf steht eine klare Summe, nämlich 12 Millionen €. Diesen Betrag gibt die CDU-Fraktion ihrem Gesetzentwurf als Rahmen. Jetzt sind eine Reihe von Ansprüchen formuliert worden. Ein spezieller Anspruch, der uns alle auch ganz besonders stark berührt, ist der der Schulbibliotheken. Das ist deshalb so, weil wir natürlich auch feststellen, dass es einen verstärkten Trend gibt, sich als Schule einerseits sozusagen als Unternehmen autonom zu verhalten und sich dann andererseits selber auch noch die Bibliothek zuzulegen – manchmal zwar nicht in einer Konkurrenz, aber doch in einer gewissen Parallelität zu bereits bestehenden Angeboten. Wir haben in Nordrhein-Westfalen rund 7.000 Schulen. Frau Rittel, wissen Sie ungefähr – diese Zahl haben Sie in Ihrer Stellungnahme, die ich schon lesen konnte, nicht aufgeführt –, wie viele Schulbibliotheken es gibt? Wenn man Schulbibliotheken in das Gesetz aufnimmt und damit auch eine Art Förderverpflichtung einget, muss

man schließlich wissen, was sich daraus möglicherweise finanziell ergibt. Weil mir das im Moment überhaupt nicht klar ist, wüsste ich gerne, ob Sie irgendeine Vorstellung darüber haben.

Ähnlich sieht es im Prinzip bei den rund 1.500 kirchlichen Bibliotheken aus. Herr Krebs, wenn man sie mit in das Gesetz hineinnimmt – wofür im Übrigen vieles spricht, zumindest aus meiner Sicht –, stellt sich natürlich die Frage, wie sich das im Rahmen der jetzt genannten Summe – wir reden ja zunächst einmal konkret über diesen Gesetzentwurf – darstellen würde. Gibt es irgendwelche Einschätzungen dazu? Schließlich wissen die Kirchen möglicherweise ungefähr, was sie dort investieren. Mir ist bekannt, dass das Ehrenamt eine enorme Rolle spielt und dass das Ehrenamt alleine, jedenfalls was die Ausgestaltung von Bibliotheksarbeit auch für die Zukunft betrifft, womöglich gar nicht ausreicht. Ich habe zumindest einem Gespräch mit Frau Melzer vor einiger Zeit entnommen, dass die Fachstellen schon stark gefordert sind, um die entsprechenden fachlichen Kompetenzen immer wieder zu vermitteln. Das alles spiegelt sich nur bedingt im vorliegenden Gesetzentwurf wider. Daher würde ich mich freuen, wenn Sie dazu noch einmal Stellung nehmen könnten.

Herr Dr. Thiele, das gesamte Feld der wissenschaftlichen und der Öffentlichen Bibliotheken, das Sie als Verband abbilden, ist ein riesiger Bereich. Bei uns ist es aber natürlich unterteilt zwischen dem Kulturministerium auf der einen Seite, wo Bibliotheksförderung in einem bestimmten, wenn auch bescheidenen, Rahmen stattfindet, und dem Wissenschaftsministerium auf der anderen Seite, wo die entsprechenden Mittel für die Hochschulen angesiedelt sind. Es ist also ein großer und komplizierter Bereich, der sich nicht einfach an einer Stelle abbilden lässt. Vor diesem Hintergrund interessiert mich, ob es Ihrerseits weitergehende Überlegungen gibt, das Ganze möglicherweise in einem größeren Rahmen zusammenzufassen.

Frau Rittel, ich repliziere noch einmal auf die Schulbibliotheken. Der Gedanke, dass man das über das Schulgesetz regelt, ist natürlich auch in einer gewissen Parallelität denkbar. Im Moment haben wir aber – noch – kein Schulgesetz in der Planung. Deswegen wüsste ich nicht, wo wir da genau ansetzen sollten. Insgesamt beschäftigt mich aber die Frage, ob sich in dem vorliegenden Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht schon genügend abbildet, dass wir alles das zu berücksichtigen hätten.

Frau Klein, Sie haben in Ihrem Statement gewisse Kritikpunkte der Gewerkschaft verdeutlicht. Ist diese Kritik auch mit geldlichen Forderungen verbunden? Haben Sie entsprechende Berechnungen angestellt? Gewerkschaften rechnen ja oft – und gar nicht so schlecht. Haben Sie das in Bezug auf Ihre Aussage, dieses und jenes sei damit verbunden, möglicherweise getan, sodass Sie den entsprechenden Mehraufwand spezifizieren können? Wir haben in der ganzen Debatte nämlich zwei Probleme: auf der einen Seite das Grundproblem, ob wir eine Pflichtaufgabe schaffen oder die Freiwilligkeit beibehalten – diese Diskussion wird durch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände an uns herangetragen –, und auf der anderen Seite das Problem, dass SPD und Grüne in ihrem Koalitionsvertrag festgehalten haben, prüfen zu wollen, ob ein Kulturfördergesetz oder ein Spartengesetz praktikabler und richtiger ist. Diese beiden Fragen hängen natürlich auch damit zusammen, wie viel Geld wir bei dieser Landesregierung noch für diesen Kulturbereich – also für ein Bibliotheks-

gesetz oder ein Kulturfördergesetz, in dem Bibliotheken berücksichtigt sind – lockermachen können. Darauf bezieht sich diese Frage. Die Kollegin hat das natürlich schon ein bisschen vorweggenommen. Das war richtig und gut. Insofern wäre ich dankbar, wenn Sie zu dem von mir angesprochenen Feld noch mit Stellung nehmen würden.

Ralf Michalowsky (LINKE): Meine Damen und Herren, ich bedanke mich ebenfalls herzlich für Ihr Kommen und Ihre ausführlichen Stellungnahmen. – Frau Brunert-Jetter hat eingangs gesagt, es habe hier eine große Übereinstimmung gegeben. Ich sehe das etwas anders. Es gab nämlich auch einige Kritikpunkte. Beispielsweise fehlen in dem Gesetzentwurf wichtige Bereiche wie die Schulbibliotheken. Ferner wurde mehrmals eine zusätzliche Förderung für die Bibliotheken in den Kommunen eingefordert. Außerdem wurde eine konkretere gesetzliche Einbindung kirchlicher Bibliotheken verlangt.

Rosa Luxemburg hat einmal festgestellt: „Wie Lasalle sagte, ist und bleibt die revolutionärste Tat, immer das laut zu sagen, was ist.“ Das tue ich jetzt einmal, indem ich Herrn Krebs ein paar Fragen stelle.

Erste Frage: Sie haben die katholische Kirche und die evangelische Kirche sowie deren Bibliotheken vertreten. Wie sieht es denn mit der Fachlichkeit der dort Beschäftigten aus? Sie haben von einer Menge Ehrenamtlichkeit gesprochen. Inwieweit sind die ehrenamtlichen Kräfte denn fachlich geschult, um solche Bibliotheken leiten zu können?

Zweite Frage: Welches Angebot steht in den kirchlichen Bibliotheken zur Auswahl? Ist die Einhaltung der Informationsfreiheit, die in anderen Öffentlichen Bibliotheken Standard ist, bei Ihnen gewährleistet?

Dritte Frage: Wie sieht es mit den Rechten der Beschäftigten aus? Wir wissen, dass Beschäftigte im kirchlichen Bereich gewissen Restriktionen unterliegen. Die Kirchen nehmen sich das Recht, in unserem Rechtsstaat ein eigenes Recht zu pflegen. Das betrifft zum Beispiel die Zugehörigkeit zu Konfessionen. Außerdem schließt die Wiederverheiratung eine Beschäftigung im kirchlichen Dienst aus. Angesichts der Tatsache, dass wir selbst im universitären Bereich noch nicht an einer theologischen Fakultät angesiedelte Konkordatslehrstühle haben, stellt sich mir die Frage, ob wir ein weiteres Fass aufmachen sollten, wenn die Kirche in den Bibliotheken bei ihrer Rechtsauffassung bleibt. Ziel meiner Partei ist eine konsequente Trennung von Kirche und Staat. Das bezieht sich meiner Meinung nach auch auf die Bibliotheken. Wir können nicht einen – zugegeben; das sehe ich auch so – großen Bereich mit öffentlichen Mitteln unterstützen, in dem gewisse Bürgerrechte außer Kraft gesetzt sind. Das Recht, sich wiederzuverheiraten, ohne Gefahr zu laufen, dann seine Stelle zu verlieren, halte ich schon für ein Bürgerrecht. Vor diesem Hintergrund stelle ich ganz konkret die Frage, ob die Kirche sich vielleicht Gedanken darüber machen würde, diesen Bereich aus dem Kirchenrecht herauszunehmen, um dadurch in den Genuss einer Förderung zu kommen. Ich habe im Prinzip nichts gegen eine Förderung, denke aber, dass gleiches Recht für alle gelten sollte. Dann würde ich mich auch für eine

Förderung der kirchlichen Bibliotheken einsetzen und das Ganze auch in Gesetzesform gießen.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Ich bin ein bisschen überrascht – insofern knüpft das an die Stellungnahme von Katholischem und Evangelischem Büro Nordrhein-Westfalen an –; denn ein Ziel der ganzen Übung ist ohne Frage, die Bibliotheksförderung so zu öffnen, dass sie nicht allein und ausschließlich an kommunale Träger gehen kann, sondern an eine Vielfalt von Trägern. Dass eine Förderung natürlich an bestimmte Standards gekoppelt werden muss, ist wohl auch allen klar. Es geht darum, dass Träger dann, wenn bestimmte Standards erfüllt sind, auch öffentliches Geld bekommen, und nicht darum, dass öffentliches Geld nur an Gemeinden und Gemeindeverbände gehen kann. Das ist die andere Denke, die in diesem Gesetzentwurf auch enthalten ist.

Ich muss auch überhaupt nicht über die Leistungen von ehrenamtlichen Kräften und das Hervorragende, was in den kirchlichen und Öffentlichen Büchereien geschieht, belehrt werden; denn ich habe mich schon über Jahre, auch in der Enquetekommission „Kultur in Deutschland“, in dieser Frage eingesetzt. Auf der anderen Seite kann ich mir allerdings nicht vorstellen, dass man einfach eo ipso sagt: Allein die Tatsache, dass eine Bücherei eine kirchliche ist, rechtfertigt bereits eine öffentliche Finanzierung. – Zusätzlich muss es schon eine Standardfestsetzung geben.

In diesem Zusammenhang erwähne ich nur, dass die Synagogenbücherei in Münster einmal beantragt hat, die gleichen Bibliotheksmittel zu bekommen wie die kirchlichen Öffentlichen Büchereien. Die Synagogenbücherei war aber nicht öffentlich. Daher konnten wir sie damals nicht parallel fördern. Wir haben eine andere Lösung gefunden. Sie war aber nicht in gleicher Weise zu fördern, weil das Kriterium der Öffentlichkeit nicht erfüllt war.

Das heißt: Allein die Tatsache der Trägerschaft der katholischen und evangelischen Kirche kann meines Erachtens nicht bereits die Förderfähigkeit begründen, sondern es müssen bestimmte Kriterien dazwischengeschaltet sein, die zu definieren sind und die zurzeit so aussehen, dass sie eine öffentliche Förderung ausschließen. Das ist der Gedanke dahinter. Darüber müssen wir noch einmal sehr intensiv sprechen; denn ich befürchte, dass wir sonst etwas ganz Zentrales aus dem Programm herausnehmen.

Übrigens ist das Ganze auch nicht nur auf kirchliche Träger bezogen, sondern ebenso auf private. Das können auch andere Trägergruppen sein, beispielsweise Vereine. Wenn sich zum Beispiel, wie das im Moment in Nordrhein-Westfalen geschieht, die Kirchen massiv aus der Fläche zurückziehen und Gemeinden schließen, stellt sich die Frage, ob sich in diesen früheren Kirchengemeinden nicht Vereine zusammenschließen können, um die Büchereien zu tragen, und ob diese Vereine als e. V. dann auch Empfänger sein können – wie gesagt: wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen.

Claus Hamacher: Frau Brunert-Jetter, ich würde Ihnen zunächst einmal in der Einschätzung zustimmen, dass es eine relativ große Übereinstimmung in den Stellungnahmen gab, was die Wünschbarkeit eines solchen Gesetzes angeht. Bei der Zu-

sammensetzung dieser Sachverständigenrunde war das aber auch nicht weiter überraschend. Es sind nun einmal fachliche Stellungnahmen abgegeben worden. Vor dem Hintergrund der Erwartungen, die mit einem solchen Gesetz verknüpft sind, kann ich auch nachvollziehen, dass die meisten sich davon einiges versprechen.

Spartengesetz oder Kulturfördergesetz? Das ist eine sehr schwierige Frage. Zur Beantwortung würde ich jetzt am liebsten an die Kollegin vom Städtetag abgeben, die natürlich die Hintergründe der Überlegungen, die in den Beratungen der Gremien eine Rolle gespielt haben mögen, besser hätte darstellen können, als ich das jetzt kann. Vielleicht so viel: Als wir Ende letzten Jahres unsere Stellungnahme abgegeben haben, stand nur der Begriff „Kulturfördergesetz“ im Raum, ohne dass das sehr detailliert ausgeführt war. Die Kollegin hat jetzt in ihrer Stellungnahme noch einmal nachgelegt und verdeutlicht, was sich der Städtetag unter einem solchen Gesetz vorstellt. Wenn ich das dort Ausgeführte richtig verstehe, dann ist nicht daran gedacht, verschiedene Spartengesetze unter einer großen Überschrift zusammenzufassen, sondern schon an eine Konzentration auf den Fördergedanken. Deswegen wird das Ganze auch explizit „Fördergesetz für kulturelle Bildung“ genannt. Außerdem soll es ein schlankes Gesetz sein, was im Wesentlichen auf eine Vereinheitlichung bzw. eine Gleichgewichtung verschiedener Bereiche kultureller Bildung hinausläuft, ohne dass in diesem Gesetz detaillierte fachliche Regelungen zu den einzelnen Bereichen getroffen werden sollen. Diesem Ansatz könnten wir uns auch nähern. Ich will aber der innerverbandlichen Diskussion nicht vorgreifen. Beim Städte- und Gemeindebund haben wir uns noch nicht abschließend darüber unterhalten.

Kann man dann auch die Bibliotheken darunter subsumieren? Wenn es wirklich als Fördergesetz gedacht ist, dann halte ich das schon für machbar; denn in diesem Fall kommt es mehr auf die grundsätzlichen Fragen und weniger auf die Besonderheiten der einzelnen Bereiche an.

Frau Freimuth, Sie haben nach Auswirkungen eines Spartengesetzes und unserem Vorschlag zur Entpflichtung im Hinblick auf den Denkmalschutz gefragt. In diesem Zusammenhang greife ich auch gleich die Frage von Herrn Bialas mit auf. Wenn ich die angedachte Erhöhung der Landesförderung, die sich dann ja nicht nur auf die kommunalen Träger erstrecken würde, sondern auch auf andere Träger, einmal einen Moment außen vor lasse – das tue ich deswegen, weil man nach unserer Auffassung dazu nicht zwingend eine gesetzliche Regelung bräuchte –, glaube ich, dass die Auswirkungen des Gesetzes für die einzelne Bibliothek vor Ort nicht wahrnehmbar sein werden. An deren Situation wird sich im Endeffekt nichts ändern. Verpflichtungen sind nämlich nicht darin enthalten; aus gutem Grund hat man darauf verzichtet, solche Verpflichtungen hineinzunehmen. Vor diesem Hintergrund wird die Entscheidung in der Kommune, ob das Angebot eingeschränkt wird oder ob eine Teilstelle dichtgemacht wird oder eine ganze Einrichtung geschlossen wird, durch die Regelungen in diesem Gesetzentwurf letztlich nicht entscheidend beeinflusst.

Ich habe eben mehrfach die Auffassung zur Kenntnis genommen, und zwar in den Ausführungen von Herrn Dr. Simon-Ritz und von Herrn Pitsch, ein Beweggrund für ein solches Gesetz müsse die nicht ausreichende politische Wahrnehmung der Bibliotheken sein. Das ist nicht der richtige Ansatz, glaube ich. Politische Anerkennung

kann man nicht qua Gesetz definieren. Zweifellos wird es im Moment der Verabschiedung Aufmerksamkeit für die Öffentlichen Bibliotheken, für die kirchlichen Bibliotheken und vielleicht auch für die Schulbibliotheken geben. Das wird aber kein dauerhafter Effekt sein, der ihnen einen Vorteil im Wettbewerb mit anderen Politikbereichen verschafft. Dieses Gesetz wird da sein. Vielleicht wird es den positiven Effekt der erhöhten Förderung mit sich bringen. Darüber hinaus wird es aber keine Auswirkungen haben.

Im Interesse der Bibliotheken wäre es ausgesprochen schade, wenn Sie lediglich diesen einen Effekt mitnehmen würden und nichts Weiteres geschehen würde. Denn jetzt komme ich zu der Frage: Was passiert in nächster Zeit? Im Moment haben wir – Sie müssen mir nachsehen, dass ich einfach einmal in meine Rolle als Finanzbeigeordneter unseres Verbandes zurückfalle – ein Kassenkreditvolumen in Höhe von 20 Milliarden €. Bis zum Jahr 2020 wird es wahrscheinlich auf 50 Milliarden € steigen. Wir diskutieren hier in diesem Haus und überall anders über die Ausgestaltung des Stärkungspakts Stadtfinanzen, von dem wir wissen, dass er den Kommunen, die daran teilhaben sollen, erhebliche eigene Sparanstrengungen abverlangen wird. Das wird an den Bibliotheken nicht spurlos vorübergehen, sondern sie ganz massiv betreffen.

Damit ich nicht in die Reihe schulterklopfender Bekenner der Liebhaberei von Büchern einsortiert werde – so will ich nicht verstanden werden –, sage ich noch einmal ganz ausdrücklich: Wenn ich in einer Kommune Verantwortung für ein Haushaltssicherungskonzept zu übernehmen hätte, dann wäre für mich die Bibliothek eine der letzten Einrichtungen, die angetastet würden.

Damit das aber gelingen kann, ist es erforderlich, dass den Kommunen auch anderswo Sparspielräume ermöglicht werden, die heute nicht vorhanden sind. Jetzt bin ich auch bei Ihrer Frage. Das betrifft nämlich zum Beispiel das Thema „Denkmalschutz“, das wir in unserer Stellungnahme ja nur beispielhaft und auch nur in einem Nebensatz erwähnt haben. Ich möchte Ihnen einmal ein Beispiel aus meiner Heimatkommune Tönisvorst geben. Dort haben wir eine Bibliothek mit einem sehr überschaubaren Anschaffungsetat für Medien, über den im Moment wieder diskutiert wird; denn die Politiker versuchen wirklich, den letzten Cent zusammenzukratzen, um den Haushalt doch noch ausgleichen zu können. Gleichzeitig muss man aber in der Zeitung lesen, dass das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in einem neu zu erschließenden Baugebiet bei Ausgrabungen ein paar alte Türpfosten aus der Steinzeit entdeckt hat. Dort buddeln sie jetzt schon seit Monaten. Das ist alles von der Stadt zu bezahlen. Dieser Betrag liegt um ein Vielfaches höher als die Summe, über die wir bei der Bibliothek reden.

Nun will ich dem Denkmalschutz nicht zu nahe treten. Hier geht es aber um genau die auch schon von Herrn Simon-Ritz angesprochene Frage der Wertigkeit gegenüber anderen Politikbereichen. Ich möchte gerne entscheiden können, ob ich Zehntausende von Euros in den Erhalt dieser frühsteinzeitlichen Türpfosten stecke oder ob ich dieses Geld lieber für den Ausbau der Bibliothek oder für die Qualifizierung der Mitarbeiter einsetze. Heute kann ich das nicht, weil im einen Bereich die Standards gesetzlich vorgegeben sind und im anderen nicht. Das habe ich – im Grunde

genommen etwas verkürzt – mit der Forderung, andere Bereiche zu entpflichten, darzustellen versucht. Wir müssen wirklich zu einer Situation kommen, in der auch kommunal vor Ort entschieden werden kann: Das Geld ist begrenzt. Wofür will ich es einsetzen? Ist es mir in diesem Bereich wichtiger, oder ist es mir in jenem Bereich wichtiger? – Das findet heute viel zu wenig statt. Dorthin müssen wir kommen, um dann auch ein Level Playing Field für die Bibliotheken zu schaffen, das im Moment so nicht vorhanden ist.

(Angela Freimuth [FDP]: Deshalb auch diese kritische Haltung gegenüber dem reinen Spartengesetz?)

– Ja. Wie gesagt, ist unser Ansatz, zu sagen, dass es nicht so sehr um die Einführung neuer Standards geht, sondern darum, wirklich die Chance zu schaffen, dass im politischen Wettbewerb die Bibliotheken – oder auch andere Bereiche, ob es nun die Musikschulen sind oder der Sport – obenauf bleiben und nicht den Kürzeren ziehen.

Herr Bialas, Ihre Frage zum Thema „dauerhafter Schutzraum“ habe ich damit auch schon beantwortet, denke ich. In dieser Form wird es kein dauerhafter Schutzraum für die Bibliotheken sein. Insofern erscheint mir das auch in diesem Sinne zu kurz gesprungen zu sein. Deswegen habe ich auch vor dieser Lösung gewarnt und gesagt: Im Interesse der Bibliotheken wäre uns an dieser Stelle ein anderer Lösungsweg lieber.

Michael Thessel: Es wurde gefragt, ob wir bereits zu diesem Zeitpunkt etwas über Leistungen und Aufwand von zwei möglichen Fachstellen in der Verantwortung der beiden Landschaftsverbände sagen könnten. Das können wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Ich will trotzdem ein paar Daten nennen.

Erstens. Wir gehen davon aus, dass bei einer Bündelung der zurzeit vorhandenen fünf kleineren Fachstellen sicher Synergieeffekte zu erzielen sind.

Zweitens. Wir gehen nicht davon aus, dass ein neues Institut zu gründen ist. Die Landschaftsverbände verfügen, wie Sie sicherlich alle wissen, gerade in diesem Dienstleistungsbereich in erheblichem Umfang über Infrastruktur und institutionelle Rahmenbedingungen. Daher gehe ich auch davon aus, dass wir in erheblichem Umfang strukturelle Rahmenbedingungen bereitstellen können, die keinen zusätzlichen Aufwand erfordern.

Drittens. Wir gehen davon aus, dass wir für die Unterstützung der Bibliotheken mehr tun müssen, als das in der Vergangenheit möglich war. Die Fachcommunity sagt, dass der Bedarf wesentlich höher liegt. Am Ende wird der Erfolg davon abhängen – so steht es auch im vorliegenden Entwurf –, wie viel Ressourcen zur Verfügung stehen. Nach dem Konnexitätsprinzip gehen wir davon aus, dass das Land eine entsprechende Förderung für diese zentrale Unterstützung bereitstellen wird. Wenn Sie mir eine Größenordnung nennen, kann ich Ihnen in kürzester Zeit sagen, was damit auf der Sach- und auf der Personalebene leistbar wäre. Sie wissen, dass wir sehr viel Erfahrung in diesen Dienstleistungsbereichen haben. Insofern wäre bei entsprechender Entscheidung die Vorlage einer Konzeption mit entsprechenden Aufwänden sicherlich kein Problem. Das ist zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht erfolgt.

Beatrix Klein: Zu dem Kritikpunkt bezüglich der Fördermittel ist Folgendes zu sagen: Da habe ich mich vielleicht falsch ausgedrückt. Wir kritisieren keineswegs die Höhe und haben auch gar nicht gerechnet. Uns geht es nur um die Tatsache – so hatten wir das den Erläuterungen zum Gesetzentwurf entnommen –, dass es sich hier um Projektfördermittel handelt. Wir wollten noch einmal betonen, dass wir es für wesentlicher halten, die Bibliotheken als Einrichtungen der Infrastruktur zu fördern, also strukturell zu fördern, als Richtlinien in Bezug auf einzelne Projekte wie Bestandserneuerung oder Ähnliches aufzustellen. Schließlich sind das immer nur punktuelle Dinge, die nicht auf Dauer die Grundversorgung mit Bibliotheken sichern können. Darum ging es uns. Wir wollen lieber eine strukturelle Förderung als eine auf Einzelprojekte beschränkte Förderung. Die 12 Millionen € waren dabei nicht der Punkt.

Julia Rittel: Herr Keymis, Sie haben unter anderem nach der Anzahl der Schulbibliotheken in Nordrhein-Westfalen gefragt. Dazu gibt es keine Zahlen, weil keine offiziellen Stellen existieren, die sie zählen könnten. Häufig wird gesagt – diese Zahl geistert immer wieder herum –, 20 % aller Schulen in Deutschland hätten eine nennenswerte Schulbibliothek. Allerdings ist das auch eine Definitionsfrage. Denn ab wann ist eine Schulbibliothek eigentlich eine Schulbibliothek?

Ich halte das aber für gar nicht so entscheidend. Da kann ich mich Frau Klein absolut anschließen. Uns wäre schon sehr geholfen, wenn es bei den Fachstellen Personal gäbe – vielleicht müsste man bei den Fachstellen mehr Personalstellen schaffen –, um unser Personal zu qualifizieren, also Lehrer, die sich mit um eine Schulbibliothek kümmern, bibliothekarisch etwas zu qualifizieren, Ehrenamtliche mit bibliothekarischer Qualifikation zu versehen und Fortbildungen zu organisieren. So etwas würde uns viel mehr helfen als die projektbezogene Bestandsförderung. Das können die Schulen zum Teil schon aus ihren Medienetats leisten. Aber wer hilft uns dabei, wie wir das überhaupt angehen? In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage von Standards. Um überhaupt einen bestimmten Standard erst einmal herstellen und dann sicherstellen zu können, wäre in unseren Augen dringend Personal notwendig, das wiederum unser Personal qualifizieren kann.

Herr Hamacher, Sie haben die Auswirkungen eines solchen Gesetzes für die Bibliotheken als nicht wahrnehmbar bezeichnet. Dem muss ich widersprechen. Wenn es für uns überhaupt solche Ansprechstellen gäbe und die einen oder anderen Fachleute vorhanden wären, die unser Personal qualifizieren könnten, dann würden wir das absolut wahrnehmen. Das wäre schon ein Quantensprung.

Rolf Krebs: Herr Keymis hat die 12 Millionen € angesprochen und gefragt, wie wir zu diesem Betrag stehen. Ich gehe einmal davon aus, dass die CDU diese 12 Millionen € in ihrem Gesetzentwurf nicht als gegriffenen Betrag eingesetzt hat. Er wird also wahrscheinlich auf bestimmten Untersuchungen oder Analysen fußen. Insofern kann ich jetzt schlecht aus dem Hut sagen, wie wir diesen Betrag einschätzen und ob er ausreicht oder nicht. Unser Votum war, dass die kirchlichen Bibliotheken aufgrund der Arbeit, die sie tun, einen gerechten Teil von diesem Betrag erhalten,

damit sie ihre Arbeit weiter vernünftig leisten können. Das ist das, was ich im Augenblick sagen kann.

Lassen Sie mich noch einmal die Wichtigkeit gerade ehrenamtlich getragener Bibliotheken im ländlichen Raum betonen. An dieser Stelle verstehe ich die CDU überhaupt nicht.

Herr Dr. Sternberg, ich wollte Sie nicht belehren. Ich weiß, dass Sie die Zahlen kennen. Es gibt aber auch noch andere, die diese Zahlen vielleicht nicht so genau kennen. Daher wollten wir einfach einmal darstellen, wie die Situation ist – im Sinne von Herrn Michalowsky, obwohl wir da jemanden haben, der zu früheren Zeiten schon mal in umfänglicherem Maße gegenüber den etwas jüngeren Gewährsleuten gesagt hat, was ist.

Herr Dr. Sternberg, es ist richtig, dass allein die Trägerschaft der Kirchen nicht Kriterium staatlicher Förderung sein kann. Sie können aber doch nicht in ein Bibliotheksgesetz Kriterien schreiben, durch die die Förderung kirchlicher Bibliotheken – gerade in Bereichen, in denen es sonst keine Öffentlichen Bibliotheken gibt – faktisch ausgeschlossen wird. Zwar erwähnen Sie die Kirchen an einer Stelle und sagen, dort, wo sie ganz allein seien, könnten sie gefördert werden. Das ist aber eine weite Formulierung. Deswegen möchte ich auf die Schwachstelle dieses Gesetzentwurfs aus der Sicht beider Kirchen noch einmal deutlich hinweisen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein Kahlschlag in ländlichen Bereichen, der dadurch verursacht werden könnte, ein Politikum ist, das Ihnen recht sein kann. Aber gut; das ist Ihre Sache und nicht meine.

Jetzt möchte ich gerne auf Herrn Michalowsky eingehen. Erstens. Herr Michalowsky, wir sind uns einig in der Forderung nach einer strikten Trennung zwischen Staat und Kirche. Das ist uns ausgesprochen wichtig. Sie verwechseln aber Subsidiarität mit Subvention. Das ist ein ziemlicher Fehler. Die Kirchen nehmen nämlich im Auftrag des Staates und in Vertretung des Staates erhebliche Aufgaben wahr. Ich glaube, dass der Staat gut beraten ist, diese Leistungen der Kirche anzunehmen; denn es würde für ihn viel teurer, wenn er diese Leistungen selbst erbringen müsste. Gut; möglicherweise werden Sie das als reine Behauptung bezeichnen. Wir können aber noch einmal persönlich darüber reden, oder wir können das einfach an einigen Berichten nachweisen.

(Ralf Michalowsky [LINKE]: Wir stellen eine Große Anfrage dazu!)

– Das ist ja noch besser; dann haben wir eine richtig gute Grundlage für die Diskussion. – Zweitens. Nicht sprechen möchte ich mit Ihnen heute über den Dritten Weg. Diese Diskussion führen wir an anderen Stellen. Soweit ich unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bibliotheken kenne – ich kenne nun auch eine ganze Menge davon –, fühlen sie sich da ganz wohl und finden auch ganz gut, welche Rechte sie haben. Allerdings gibt es kaum Hauptamtliche in der Büchereiarbeit. Deswegen kann man sie auch gar nicht entlassen, wenn sie sich scheiden lassen.

Drittens. Die Fachlichkeit der Beschäftigten wird durch die sehr gute Arbeit unserer Büchereifachstellen garantiert.

Viertens. Das Angebot ist deswegen ein ausgewogenes Angebot, weil es sich um Öffentliche Bibliotheken handelt. Ich wäre manchmal froh, wenn unsere kirchlichen Bibliotheken eine größere Abteilung hätten, die kirchliche Literatur anbietet. Sie müssen einmal in diese Bibliotheken gehen, gerade auch auf dem Land. Dann werden Sie sich wundern, wie viele Abteilungen sie wirklich gut bestücken und wie klein demgegenüber das Angebot an kirchlicher Literatur ist. Insofern sollten Sie sich da einfach einmal schlaumachen. Ich weiß natürlich, dass es keine absolute Objektivität gibt. Das will ich auch gerne konzedieren. Dieses Problem hat aber natürlich jede Bibliothek – schon dadurch, dass sie sich gegebenenfalls spezialisiert. Auch eine Bibliothek, die von einem atheistischen Verband getragen wird, hat natürlich klare Interessen. Alles das will ich gar nicht bestreiten.

Ich denke aber, dass wir uns da nicht zu verstecken brauchen. Wir haben ein gutes, ausgewogenes Angebot in einer Öffentlichen Bibliothek und gute, fachlich qualifizierte Leute. Ich kenne übrigens genug Ehrenamtliche in den kirchlichen Bibliotheken, die sogar vom Fach kommen. Sie engagieren sich im Rentenalter ehrenamtlich in unseren Bibliotheken und übertragen ihre Fachlichkeit auf eine Menge von Ehrenamtlichen, die dort mit ihnen arbeiten.

Dr. Rolf Thiele: Ich beginne einmal mit der Frage nach den bibliothekarischen Fachstellen. Wenn Sie Zahlen haben wollen, so können Sie in unserer Stellungnahme die Andeutung einer Zahl finden. Wir haben nämlich darauf verwiesen, dass die Stellenzahl in den Fachstellen mindestens auf den Stand von 1999 zurückgeführt werden sollte. Damals waren es – ich habe die Zahl jetzt nicht genau in Erinnerung – etwa 20 Stellen. Im Moment sind wir bei ungefähr sieben besetzten Stellen, wenn ich es richtig im Kopf habe. Da haben Sie schon einmal ein Gerüst. Wenn man das Ganze an die Landschaftsverbände weiterleitet, müssten dort nicht nur die sechs oder sieben zurzeit besetzten Stellen landen, sondern alle Stellen, die eigentlich für die Fachstellen vorgesehen waren. Das wäre schon unsere Forderung. Ich glaube, dass die Landschaftsverbände nichts dagegen hätten.

Schutzschirm, Schutzraum, Dauerhaftigkeit und der Einwand von Herrn Hamacher, für die Bibliotheken vor Ort werde sich dauerhaft nichts ändern: Ich war letztes Jahr als Sachverständiger zu einer Anhörung eingeladen, bei der es um den finanziellen Schutzraum für die Kommunen ging. Dabei habe ich auch gelernt, dass die Kämmerer der Kommunen natürlich nur dort sparen können, wo sie es dürfen, also bei den Aufgaben, zu denen sie nicht gesetzlich verpflichtet sind. Alle Kämmerer haben unisono gesagt: Bei den Bibliotheken würden wir nur sehr ungern sparen; das ist aber einer der wenigen Bereiche, wo wir es können. – Natürlich hält unser Verband auch die Sicherung der kommunalen Finanzsituation für das Wichtigste. Die kommunalen Finanzen müssen auf ein gesundes Fundament gestellt werden, damit diese wohlmeinenden und auch ernst gemeinten Absichten der Kämmerer der Gemeinden auch wirklich zum Tragen kommen können.

Insofern kann die im Gesetzentwurf genannte Summe von – Entschuldigung – läppi-schen 12 Millionen € nur ein Plus sein. Über diesen Betrag verfügt eine einzige amerikanische Eliteuniversität als Jahresetat. Das kann nicht der Etat für mehrere Hun-

dert bzw. über Tausend Bibliotheken sein. Damit kann man nichts ersetzen. Es handelt sich dabei um eine Summe zur Förderung bestimmter Projekte. Genannt wurden hier Strukturprojekte und Vernetzung – Vernetzung durchaus auch im Sinne von so etwas Lapidarem wie einem schnellen Internetanschluss, der nicht in jeder Kommune vorhanden ist, also das, was wir in den Hochschulen über den DFN-Verein haben. Solche Förderungen sind damit gemeint.

In Bezug auf die Dauerhaftigkeit darf ich hier rückblickend Folgendes erwähnen: Wenn ich mich richtig erinnere – die genauen Zahlen sind in dem Bericht der Staatskanzlei zum Entwicklungsstand des Öffentlichen Bibliothekswesens in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2009 genannt worden –, gab es zuletzt in den 1980er-Jahren 11 Millionen D-Mark. Das ist bis auf unter 1 Million € heruntergewirtschaftet worden und nun wieder auf 3 oder jetzt 4 Millionen € gesteigert worden. Wenn man von den 4 Millionen € ausgeht, ist nun also eine Verdreifachung beabsichtigt. Das ist schon eine enorme Sache für uns. Die Dauerhaftigkeit steht aus meiner Sicht genau in diesem Passus. Es handelt sich nämlich um eine gewissermaßen garantierte Mindestsumme. So wird verhindert, dass die Summe mit der Zeit immer geringer wird, was passieren könnte, wenn man den Betrag jedes Jahr neu verhandelt und neu in den Haushalt einsetzt. Das ist für mich der große Vorteil einer solchen gesetzlichen Regelung.

Ich wiederhole: Das Ganze ist eine Fördersumme. Es geht um Verbesserungen für Projekte. Im Einzelfall geht es auch darum, dass Bibliotheken einen vernünftigen Erwerbungsetat haben können. Das können Sie aber natürlich nicht für alle Bibliotheken garantieren. Die 12 Millionen € sind aber eine Mindestsumme. Das sehe ich als Schutzraum oder Schutzschirm an, wenn es gesetzlich geregelt und entsprechend festgeschrieben ist. Deshalb setzen wir uns dafür ein. Dass es sich dabei nicht um eine Komplettfinanzierung handelt, ist klar. Das steht auch in unserem schriftlichen Beitrag. Eine solche Komplettfinanzierung können Sie, kann das Land, kann der Steuerzahler derzeit nicht leisten. Das ist leider die traurige Wahrheit.

Dr. Renate Vogt (Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.): Es ist richtig darauf hingewiesen worden, dass die Hochschulbibliotheken zum Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsministeriums gehören. Seit dem Hochschulfreiheitsgesetz ist allerdings der Einfluss des Wissenschaftsministeriums auf die Bibliotheken minimal. Es gibt keine direkte Förderung und keine direkte Einflussnahme mehr. Im Grunde genommen werden die Hochschulbibliotheken nur indirekt durch die Infrastruktur des Hochschulbibliothekszentrums, das vom Wissenschaftsministerium finanziert wird, gefördert und unterstützt. Das ist auch eine lebensnotwendige Unterstützung, auf die wir angewiesen sind.

Das Verhältnis zu den anderen Bibliotheksarten ist in der Praxis kein Problem. Die Kooperationen funktionieren. Es ist richtig, dass im vorliegenden Gesetzentwurf aufgrund des Hochschulfreiheitsgesetzes die Hochschulbibliotheken nur am Rande erwähnt werden. Einen großen Vorteil dieses Gesetzentwurfs sehe ich aber gerade darin, dass die ersten drei Kernaussagen sich auf alle Bibliotheken beziehen, völlig unabhängig von ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und ihrem Träger. Damit sind natür-

lich immer auch die wissenschaftlichen Bibliotheken gemeint. Damit ist auch garantiert, dass sie in diesem Netzwerk der Bibliotheken unterschiedlicher Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen ihre Rolle spielen können.

Zu diesem Spannungsverhältnis kann ich aus unmittelbarer Erfahrung als Leiterin einer Universitäts- und Landesbibliothek Folgendes sagen: Ich diene gleichzeitig zwei Herren und habe zwei Hüte auf. Gerade an diesem Punkt sehe ich einen dringenden Regelungsbedarf. Herr Bialas, Sie haben ja gefragt, wo Regelungsbedarf bestehe und warum wir ein Bibliotheksgesetz bräuchten. Aus der Sicht der Landesbibliotheken gibt es in der Tat Regelungsbedarf.

Zum einen geht es darum, die Weisungsbefugnis des Ministeriums in Bezug auf die landesbibliothekarischen Aufgaben zu verankern; denn diese hängen im Moment in der Luft.

Zum anderen sind die landesbibliothekarischen Aufgaben, die die drei Universitätsbibliotheken in Bonn, Düsseldorf und Münster kooperativ wahrnehmen, bisher nur im Pflichtexemplargesetz geregelt. Im Pflichtexemplargesetz stehen natürlich nur die Dinge, die das Sammeln, Erschließen und Bereitstellen der Pflichtexemplare betreffen. Dort steht aber nichts zu den anderen landesbibliothekarischen Aufgaben. Ich erwähne hier nur die Verpflichtung für das schriftliche kulturelle Erbe durch koordinierte Bestandserhaltungsmaßnahmen.

Hier bietet dieser Gesetzentwurf einen sehr guten Anker, finde ich. Es ist auch richtig, dass diese Verpflichtung dort nicht nur auf die Landesbibliotheken zugespitzt ist; denn es gibt in vielen anderen Bibliotheken – in kommunalen Bibliotheken, in Hochschulbibliotheken, in Spezialbibliotheken, in kirchlichen Bibliotheken – wertvolle Altbestände. Daher wäre es auch nicht der richtige Weg, ein Landesbibliotheksgesetz zu erlassen, in dem die Aufgaben der Landesbibliotheken geregelt sind.

Damit will ich Ihnen nur verdeutlichen, dass alles ineinandergreift und dass auf der anderen Seite aber auch bibliotheksspezifische Themen regelungsbedürftig sind. Gerade aus der Sicht der Landesbibliotheken sehe ich eigentlich nur den Weg, dies in einem Bibliotheksgesetz zu tun. Da das Pflichtexemplargesetz, wie mehrfach erwähnt wurde, ohnehin dringend novellierungsbedürftig ist, wäre das eine gute Gelegenheit.

Harald Pilzer (Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.):

Lassen Sie mich noch kurz aus der Sicht der Öffentlichen Bibliotheken auf den Aspekt der Bibliotheksförderung eingehen. Über die Summe ist hier schon gesprochen worden. Ich möchte noch einmal deutlich machen, dass wir damit nicht die Hoffnung auf eine grundlegende Bibliotheksfinanzierung verbinden. In Nordrhein-Westfalen gibt es beispielsweise 275 kommunale Öffentliche Bibliotheken. Damit man einfach rechnen kann, nehme ich einmal an, dass ein Haushalt einer solchen kommunalen Bibliothek 1 Million € beträgt. Insgesamt wären das 275 Millionen €. Daran sehen Sie schnell, dass es sich hier lediglich um eine Bibliotheksförderung handelt.

Bei der bisherigen Bibliotheksförderung ging es oftmals um Maßnahmen der Vernetzung der Bibliotheken. Das heißt, dass damit kommunale, interkommunale, supra-

kommunale Aufgaben geleistet worden. Es sind digitale Vernetzungen der Bibliotheken geschaffen worden. Zu diesen Leistungen sind die Kommunen, vor allen Dingen die kleineren Kommunen, oftmals nicht in der Lage. Diese Bibliotheksförderung hat also zu einer tatsächlich kooperativen Informationsstruktur in Nordrhein-Westfalen geführt. Sie hat oftmals Innovationen befördert, die es sonst nicht gegeben hätte. Deswegen halten wir an diesem Thema so sehr fest.

Natürlich würde ich mir wünschen, dass diese Summe nicht nur 12 Millionen € betrüge, sondern vielleicht 24 Millionen €. Das ist sicher nach oben offen. Wenn wir dazu kämen, dass wir mit dieser Summe für jede Bibliothek eine sogenannte Basisfinanzierung sicherstellen könnten, unabhängig von der Finanzausstattung jeder Kommune und unabhängig von ihrer Zwangslage, wäre es natürlich noch großartiger.

Das Entscheidende ist aber, dass wir diese Bibliotheksförderung als Einstiegsmittel haben, um zum Beispiel landesweit Innovationen zu befördern. Das halte ich auch für ein ganz wichtiges Steuerungsinstrument für das Land Nordrhein-Westfalen, das es eigentlich nicht aus der Hand geben sollte.

Da die Dinge, wie Frau Dr. Vogt schon ausgeführt hat, so sehr vernetzt sind, möchte ich noch einen Aspekt erwähnen, der bislang gar nicht behandelt worden ist. Wir brauchen für die Öffentlichen Bibliotheken – und da gehen wir weit über den kommunalen Rahmen hinaus – neben den Beratungsstellen eine Serviceagentur, die ganz bestimmte digitale Dienstleistungen für uns erbringt. In den Öffentlichen Bibliotheken verlassen wir – Herr Hamacher, ich komme nun auch aus einer Kommune und bekomme das immer wieder mit – bei Vernetzungsstrukturen, wie sie zum Beispiel für eine Online-Fernleihe von Medien und eine Bereitstellung von digitalen Ressourcen für ganz bestimmte Web-Portale benötigt werden, den kommunalen Gedankenraum und treten sozusagen über die Kommune hinaus. Wir haben Vernetzungsprojekte im Bibliotheksbereich, die von den Kommunen so nicht gesehen werden. Sie wissen, wie schwierig es oft ist, die sogenannte intrakommunale Zusammenarbeit auf den Weg zu bringen. Für diese Dienstleistungen brauchen wir eine Serviceagentur, wie es sie beispielsweise das Hochschulbibliothekszentrum in Nordrhein-Westfalen darstellt, das ja ganz wichtige, unverzichtbare Leistungen für die Öffentlichen Bibliotheken erbringt. Ich wüsste im Moment auch nicht, wo wir solche Dienstleistungen zum Beispiel in einem Gesetz zur Förderung der kulturellen Bildung unterbringen könnten. Das wird nicht funktionieren. Um diese Strukturmaßnahmen absichern zu können, werden wir andere Gesetze und andere Vorschriften brauchen.

Dörte Melzer: Herr Sternberg, natürlich wollen wir nicht, dass alle 1.500 kirchlichen Büchereien, die zum Teil auch sehr klein sind, einfach nur deshalb, weil sie sich „Öffentliche Bücherei“ nennen, irgendeine feste Summe bekommen. Da möchten wir schon auswählen und gucken, wo es sinnvoll ist und wo es in den ganzen Rahmen hineinpasst. Nach der jetzigen Formulierung im Gesetzentwurf geht das aber gar nicht; denn die Definition in § 3 Abs. 2 ermöglicht es nicht. Dort wird ihnen nämlich abgesprochen, dass sie Öffentliche Bibliotheken sind, wenn man jetzt nicht eine Erweiterung der Begrifflichkeit „Öffentliche Bibliothek“ um Bibliotheken in Trägerschaft von Kirchen und meinetwegen auch freien Trägern usw. vornimmt. „Öffentlich“ be-

zieht sich schließlich nicht auf die Trägerschaft, sondern auf einen inhaltlichen Gedanken.

Dazu hat Herr Krebs eben auch Herrn Michalowsky geantwortet. In diesem Zusammenhang würde ich gerne noch etwas ergänzen. Bibliotheken sind auch Bildungseinrichtungen. Wir wollen doch auch Menschen bilden, damit sie selbstständig denken können, entscheiden können und Verantwortung in unserer Gesellschaft übernehmen können. Dazu gehören immer auch Literatur und Medien, die verschiedene Anschauungen weitertragen, damit die Menschen selber entscheiden können. Dies gilt für uns in allen Wissensgebieten. Ein Wissensgebiet ist in diesem Fall, wenn man die Systematik anguckt, auch die Religion. Ganz nach Luther würde ich sagen: Diese Freiheit nehmen wir uns als Christenmenschen.

Der Begriff muss also erweitert werden. Sonst ist gar nichts möglich.

§ 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfs lautet:

„Nehmen kirchliche oder private Einrichtungen mit Zustimmung der zuständigen Gemeinde oder des zuständigen Gemeindeverbandes die Aufgabe einer Öffentlichen Bibliothek wahr, so können sie auf Antrag nach Absatz 1 gefördert werden.“

De facto tun das im Augenblick 19 Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft, die auch die immer noch angelegten Standards aus dem Bibliotheksplan 1973 – Bibliotheken 1. Stufe, hauptamtliche Leitung, mindestens 20 Öffnungszeiten usw. – erfüllen. Herr Sternberg, Sie haben zu Recht gesagt, dass es auch Standards geben muss. Sie müssen aber unter dieser Stufe liegen. Sonst kommen wir mit diesen vielen Bibliotheken in den 102 Kommunen nicht weiter. Dann kommt man in den 67 Kommunen mit kommunalen Bibliotheken und ehrenamtlichem oder nebenamtlichem Personal auch nicht weiter. Das Bibliotheksgesetz ermöglicht es in der vorliegenden Form nämlich überhaupt nicht. Ich meine, dass da irgendeine Möglichkeit geschaffen werden muss.

Herr Keymis, Sie haben nach Qualifizierung gefragt. Mir liegt jetzt keine genaue Zahl vor, was das Geld betrifft. Zum Beispiel entstehen aber, wenn wir in unserer Fachstelle einen einwöchigen Grundkurs für 20 bis 25 Teilnehmer anbieten – was wir jedes Jahr tun –, pro Teilnehmer etwa 500 € Kosten. Es wäre schön, wenn die Teilnehmer das nicht selber bezahlen müssten, was in meiner Landeskirche zur Hälfte notwendig ist. Die Kirchengemeinden können den Ehrenamtlichen diese Aufwendungen auch nicht unbedingt ersetzen. Wenn die Teilnehmer alle Kosten selber tragen müssen, kommen sie nicht. Ein entsprechender Anreiz und eine entsprechende Unterstützung für die Arbeit wäre aber zum Beispiel schon einmal eine Möglichkeit.

Dafür muss allerdings auch akzeptiert werden, dass kirchliche Büchereifachstellen in die Fördermöglichkeiten einbezogen werden, was im Augenblick überhaupt nicht vorgesehen ist.

(Prof. Dr. Thomas Sternberg [CDU]: Zurzeit gibt es das gar nicht?)

– Nein, das gibt es gar nicht. Es wird argumentiert, wir seien den staatlichen Fachstellen gleichgestellt. Das ist aber nicht der Fall. Wir sind eine andere Ebene. In

früheren Jahren sind die Zuschüsse auch über die Fachstellen in den Regierungsbezirken gewährt worden. Fast schon vor meiner Zeit, ungefähr in den 1980er-Jahren, gab es Standards, die unter denen der Bibliotheken 1. Stufe lagen: 3.500 Medien, sechs bis acht Öffnungszeiten und eine Leitung, die eine Ausbildung gemacht hatte, nämlich mindestens unseren Grundkurs, wenn nicht sogar die Büchereiassistenten-Ausbildung. Das funktioniert mit den Texten, die wir vorliegen haben, im Augenblick aber noch nicht.

Vorsitzender Dr. Fritz Behrens: Eine direkte Nachfrage, Herr Michalowsky?

Ralf Michalowsky (LINKE): Ich habe keine Nachfrage, würde aber gerne noch zwei Sätze sagen. – Wir haben in Nordrhein-Westfalen 420 Gebietskörperschaften. Wenn man die im Gesetzentwurf genannten 12 Millionen € unter allen Gebietskörperschaften gleich aufteilte – die Stadt Köln bekäme also die gleiche Summe wie ein kleiner Ort –, wären das 28.000 € pro Gebietskörperschaft. Nehmen wir einmal die Stadt Gladbeck mit 76.000 Einwohnern. Ich habe mir gerade vom dortigen Kulturamtsleiter den Gesamtetat der Gladbecker Bücherei nennen lassen. Er beträgt 1,1 Millionen €. Die 28.000 € wären also 2,5 % des Gesamtetats. – Über diese Summen reden wir hier. Jeder muss sich einmal Gedanken darüber machen, wie viel Geld man bräuchete, um eine Unterstützung herbeizuführen, die auch wirklich etwas bewirkt.

Annette Kustos (ver.di-Landesbezirk NRW): Ich möchte etwas zu den ominösen 12 Millionen € sagen. Meines Erachtens handelt es sich bei den 12 Millionen € nicht um eine Summe, mit der in irgendeiner Form festgelegt wird, was in Zukunft in diesem Bereich insgesamt investiert werden muss, sondern um die Feststellung, dass dort investiert werden muss. Wir sind im Grunde genommen in der gleichen Lage wie in den 1970er-Jahren, als man das auch festgestellt hat. Daraufhin hat man auch Fördersummen in ähnlicher Höhe zur Verfügung gestellt, einen Bibliotheksplan entwickelt und strukturelle Förderungen im Bibliothekswesen vorgenommen.

Wir haben wohl alle hier erkannt, dass diese strukturellen Förderungen notwendig sind und dass die Bibliotheken in die Lage versetzt werden müssen, beim Informationsmanagement, bei der Information der Bevölkerung, beim Lernen und bei der Bildung – dieser Bereich umfasst mehrere Sparten, nämlich Kultur, Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kulturerbe – weiter tätig sein zu können. Hier und heute geht es doch nicht um weltanschauliche Fragen, sondern um die strukturellen Fragen. Wir müssen sicherstellen, dass die Bibliotheken sich in der Zukunft auch durch das Land entsprechend unterstützt fühlen können. Die kommunalen Spitzenverbände sollten eigentlich froh darüber sein, dass diese vier Aspekte des bibliothekarischen Wirkens jetzt in einer gesetzlichen Grundlage verankert werden sollen. Darauf kann man dann eine Förderung aufbauen, die noch im Detail in allen möglichen Fragen abzuschätzen ist und in dem Gesetz auch noch gar nicht so explizit stehen muss.

Ich fordere Sie auf, diese Möglichkeit, das zu tun, jetzt auch zu nutzen. Die Zeit dafür ist gekommen. Sie stellen alle durch diese ganzen Fragen fest, dass das Biblio-

thekswesen wieder in einem Zustand ist, in dem solche strukturellen Förderungen notwendig sind.

Vorsitzender Dr. Fritz Behrens: Vielen Dank. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Dann frage ich die Abgeordneten, ob es noch Nachfragen zu speziellen Änderungsvorschlägen gibt. – Das ist nicht der Fall. Da wir das alles schriftlich vorliegen haben, wird man es auch weiter diskutieren können.

Damit sind wir am Ende der heutigen Anhörung angekommen. Meine Damen und Herren, ich möchte mich bei Ihnen allen sehr herzlich bedanken, sowohl für die vorher abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen als auch dafür, dass Sie heute hier waren und sich an der Diskussion beteiligt haben.

Ich will Ihnen kurz schildern, wie es jetzt weitergeht. Nach der Anhörung wird zunächst ein Protokoll erstellt. Wenn dieses Protokoll vorliegt – das wird vermutlich in zwei bis drei Wochen der Fall sein –, wird es ausgewertet werden. Darüber finden dann Beratungen in den Fraktionen statt. Danach befasst sich der Kulturausschuss wieder mit diesem Gesetzentwurf. Er muss sich ein abschließendes Urteil bilden – gegebenenfalls in Verbindung mit Änderungsanträgen. Dann überweist dieser Ausschuss in Abstimmung mit dem mitberatenden Ausschuss für Kommunalpolitik den Gesetzentwurf zurück an das Plenum des Landtags zur abschließenden Entscheidung.

Ich hoffe, dass wir das Ganze noch vor der Sommerpause hinbekommen können. Ob das gelingt, weiß ich nicht. Es hängt ein wenig von den Sitzungsterminen ab, die uns noch zur Verfügung stehen. Weil wir nicht alle Sitzungstermine zu Beratungsterminen nutzen können, sondern auch auswärtig tagen, ist nicht ganz sicher, dass wir vor der Sommerpause fertig werden. Wir werden es aber vielleicht versuchen können. Das ist auch von weiteren Absprachen mit den Fraktionen abhängig.

Nun wissen Sie, wie es jetzt weitergeht und wozu Sie hier Ihren Beitrag geleistet haben. Herzlichen Dank dafür!

(Beifall)

Kommen Sie gut nach Hause! – Damit darf ich die 10. Sitzung beenden.

gez. Dr. Fritz Behrens
Vorsitzender

hoe/18.05.2011/18.05.2011

199